

## Unterrichtung

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2017 des Rechnungshofs (Drucksache 17/2200) sowie  
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 17/2150)

### Inhalt

	Seite
<b>I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2017 des Rechnungshofs im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2015</b>	
Zu Nummer 4: Grunderwerbsteuer bei Personen- und Kapitalgesellschaften . . . . .	2
Zu Nummer 7: Teilung von Versorgungslasten . . . . .	4
Zu Nummer 8: RLP AgroScience GmbH . . . . .	4
Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Bergzabern GmbH . . . . .	6
Zu Nummer 10: Staatsbad Bad Bertrich GmbH . . . . .	12
Zu Nummer 11: Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein zu einer „Eventlocation“ . . . . .	14
Zu Nummer 12: Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz . . . . .	14
Zu Nummer 13: Investitionsförderung von Krankenhäusern . . . . .	15
Zu Nummer 14: Landesamt für Mess- und Eichwesen . . . . .	16
Zu Nummer 15: Staatliches Lehr- und Versuchswesen im Weinbau . . . . .	19
Zu Nummer 16: Planung der Ortsumgehung Steineroth . . . . .	21
Zu Nummer 18: Förderung von Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr . . . . .	22
Zu Nummer 19: Förderung von Kulturdenkmälern . . . . .	29
Zu Nummer 20: Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen . . . . .	31
Zu Nummer 21: Staatliche Studienseminare . . . . .	33
Zu Nummer 22: Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien . . . . .	36
Zu Nummer 23: Neubau von Kindertagesstätten . . . . .	37
Zu Nummer 24: Förderung von Kindertagesstätten . . . . .	40
<b>II. Ergänzung des Schlussberichtes der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 17/2150)</b>	
Zu Nummer 7: Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter . . . . .	43
Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Ems GmbH . . . . .	43
Zu Nummer 10: Justizvollzugseinrichtungen des Landes . . . . .	44
Zu Nummer 13: Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes . . . . .	46
Zu Nummer 20 d: Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen . . . . .	46
Zu Nummer 20 g: Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen . . . . .	47
Zu Nummer 20 h: Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz . . . . .	48
Zu Nummer 20 l: Arbeitsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz . . . . .	49
Zu Nummer 20 o: Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus . . . . .	49
Zu Nummer 20 s: Hochwasserschutz an der Mosel . . . . .	49
Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei (Nr. 6 des Jahresberichtes 2012) . . . . .	50
Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen (Nr. 15 des Jahresberichtes 2015) . . . . .	51

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 9. Mai 2017 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).  
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

# **I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2017 des Rechnungshofes im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2015**

## **Zu Nummer 4: Grunderwerbsteuer bei Personen- und Kapitalgesellschaften**

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Bezüglich Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften besteht ein maschinelles Kontrollmitteilungssystem, sodass bei in den Veranlagungsstellen bekannt werdenden Gesellschafterwechseln auch die Grunderwerbsteuerstellen automatisch informiert werden. Die Kontrollmitteilungen werden bei Personengesellschaften mit weniger als 100 Beteiligten mit Grundbesitz bzw. bei Veränderungen im Gesellschafterbestand innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren von mindestens 95 % für Tatbestände des § 1 Abs. 2a und Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) ausgegeben. Das Verfahren erfasst jedoch nur unmittelbare Gesellschafterwechsel. Fälle des mittelbaren Gesellschafterwechsels können maschinell nicht abgebildet werden. Zwischenzeitlich erfolgte innerhalb des länderübergreifenden Projekts „Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“ (KONSENS) eine Aufgabenanmeldung für die Einführung eines neuen einheitlichen Kontrollmitteilungsverfahrens, da das bisher eingesetzte Programm nicht mehr von dem Bundesland, das es erstellt hat, betreut werden kann.

Hinsichtlich des Kontrollmitteilungsverfahrens bei Kapitalgesellschaften ist Folgendes zu berichten:

Die Finanzämter wurden am 7. März 2017 angewiesen, die noch ausstehenden Nachspeicherungen der Anteilseignerbestände in den festsetzungsnahen Daten zugänglich, spätestens bei der Durchführung der nächsten Veranlagung für den entsprechenden Steuerfall, vorzunehmen. Auf die Notwendigkeit dieser Nachspeicherung für die Fertigung von Kontrollmitteilungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer wurde auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen Anfang März 2017 hingewiesen.

Bereits derzeit wird bei bestimmten Eingaben zu den Beteiligungsverhältnissen in den festsetzungsnahen Daten (z. B. zu einer erfolgten Anteilsübertragung, Kapitaler-

höhung usw.) für den Bearbeiter ein Hinweis eingebildet, dass eine Kontrollmitteilung mitsamt der entsprechenden Verträge an die Grunderwerbsteuerstelle zu senden ist und dies nur unterbleiben darf, wenn sichergestellt ist, dass kein Grunderwerbsteuerrelevanter Tatbestand verwirklicht wurde.

Rheinland-Pfalz wird in der nächsten Sitzung der Bund-Länder-Automations-Arbeitsgruppe „Körperschaftsteuer“ die Einführung einer Pflichtkennzahl, ob zum Vermögen der Körperschaft inländische Grundstücke gehören, im Körperschaftsteueranmeldungsprogramm beantragen. Die Eingaben zu dieser neuen Pflichtkennzahl sollen sodann mit den Eingaben zu einer bereits bestehenden Pflichtkennzahl verknüpft werden, die Angaben dazu enthält, ob bei einer Körperschaft ein Wechsel im Gesellschafterbestand eingetreten ist. Im Falle von entsprechenden Eingaben in der alten und neuen Pflichtkennzahl sollte ein Bearbeitungshinweis ausgegeben werden, dass die Fertigung von Kontrollmitteilungen für die Grunderwerbsteuerstellen zu prüfen ist.

Solange nicht maschinell abgeprüft werden kann, ob durch einen Gesellschafterwechsel die 95 %-Grenze i. S. des § 1 Abs. 3 GrEStG erreicht ist, ist eine maschinelle Erstellung von Kontrollmitteilungen für die Grunderwerbsteuerstellen, die in der überwiegenden Zahl der Fälle voraussichtlich „ins Leere gehen“ würden, aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht zielführend.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 e):

Bezüglich Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz hat das Ministerium der Justiz (JM) die Registergerichte (erneut) auf die (unstreitig) bestehenden gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern und deren Erfüllung hingewiesen.

Um das Ziel „Anzeigen über Grunderwerbsteuerrelevante Sachverhalte bei Anwachsungen und Anteilsübertragungen“ zu erreichen, hat das Ministerium der Finanzen (FM) dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und den übrigen Ländern einen mit dem JM abgestimmten Vorschlag übersandt und angeregt, einen amtlichen Vordruck für Anteilsübertragungen/Anteilsvereinigungen von Gesellschaften einzuführen. Hierin soll die verpflichtende Angabe gegenüber den Registergerichten vorgesehen werden, ob eine Gesellschaft Grundbesitzend ist oder nicht. Sofern den Registergerichten durch einen amtlichen Vordruck bekannt wäre, ob eine Gesellschaft

grundbesitzend ist, bestünde auch Einigkeit über das Bestehen der gesetzlichen Anzeigepflichten im GrEStG.

Der Erfahrungsaustausch auf Ebene der Verkehrssteuer-Referatsleiter hat kein eindeutiges Abstimmungsbild gezeigt. Wegen der weiteren Vorgehensweise wird sich das FM mit dem JM in Verbindung setzen.

### **Zu Nummer 7:      Teilung von Versorgungslasten**

Alle dem Land gegen andere Dienstherrn zustehenden Abfindungs- und Erstattungsansprüche wurden bereits geltend gemacht. Die Berechnungen der abgebenden Dienstherrn sind zwischenzeitlich in allen Fällen beim Landesamt für Finanzen eingegangen. Die Überprüfung der Berechnungen ist bei der überwiegenden Zahl der Fälle abgeschlossen, so dass die entsprechenden Beträge inzwischen vereinnahmt werden konnten.

Die fehlerhaften Abfindungsberechnungen des Landesamtes für Finanzen wurden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in knapp der Hälfte aller Fälle bereits korrigiert. Die Korrektur der fehlerhaften Abfindungs- und Erstattungsberechnungen der anderen Dienstherrn ist unter anderem wegen der Ermittlung der derzeit hierfür zuständigen Abrechnungsstellen zeitintensiv. Daher konnte bisher erst rund ein Viertel der Fälle abschließend bearbeitet werden.

### **Zu Nummer 8:      RLP AgroScience GmbH**

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Auf Basis einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates 2016 und einer Klausurtagung zur Forschungsausrichtung unter Beteiligung des Fachressorts und des Ministeriums der Finanzen (FM) im Jahr 2017 haben die Vorbereitungen zur Umsetzung dieser Forderung bereits begonnen.

An der weitgefassten Zweckbestimmung im Gesellschaftsvertrag soll unverändert festgehalten werden. Hier wird der Schwerpunkt der Arbeit mit grundlagen- und an-

wendungsorientierter Forschung in den Sonderkulturen von Rheinland-Pfalz bestimmt. Zur näheren Ausformung dieses Auftrages wird ein Strategieplan aufgestellt und jeweils aktuell gehalten.

Die künftigen Forschungsschwerpunkte orientieren sich am Know-how der Gesellschaft, den Problemen der land- und weinbaulichen Betriebe des Landes bei Berücksichtigung der Dienstleistungen anderer Träger und den Möglichkeiten, Projektmittel einzuwerben. Aus diesen Festlegungen ergeben sich derzeit als zentrale Forschungsthemen in beiden Instituten:

- Pflanzenschutz in Sonderkulturen, alternativer Pflanzenschutz, Pflanzenschutzmittelzulassung
- Zukunftstechnologien (z.B. neue Wirkstoffe, Agrarsysteme mit hoher Wertschöpfung, landwirtschaftliche Reststoffverwertung, Eiweißpflanzenforschung, New Breeding Technologies, Molecular-Farming, Aquaponik (z.B. Pflanzenanbau kombiniert mit Fischzucht))
- Digitalisierung in der Agrarwirtschaft, Geoinformationssysteme
- Agrarlandschaften

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Die überarbeitete Kosten- und Leistungsrechnung mit der dreigliedrigen Struktur zur separaten Darstellung der Bereiche „Grundförderung“, „Drittmittel öffentlich“ und „Drittmittel Industrie“ wird nunmehr konsequent angewendet und zur Unterrichtung des Aufsichtsrates herangezogen. Sowohl im Rahmen der Quartalsberichte als auch im Wege der Wirtschaftsplanaufstellung für 2017 wurde die vorgenannte Struktur zu Grunde gelegt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Die Geschäftsführung der RLP AgroScience GmbH ist angewiesen, bei allen kommerziellen Forschungsaufträgen ab dem Jahr 2017 entsprechende Risiko- und Gewinnaufschläge zu berechnen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Abstimmung zwischen Fachressort, FM und Geschäftsführung wurde festgelegt, dass fortan sowohl für Industrieprojekte als auch für öffentlich geförderte Projekte Leistungskalkulationsübersichten geführt werden, welche dem Aufsichtsrat regelmäßig gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan und den Quartalsberichten vorgelegt werden. Hierbei wird neben den Einzelkosten, anteiligen Ge-

meinkosten und Einnahmen (Erlöse) auch ein Gewinnaufschlag in Prozent dargestellt. Die Darstellung beinhaltet jeweils eine Gegenüberstellung von den ursprünglichen Plan-Werten zu den tatsächlichen Ist-Werten nach Ende der Projektausführung.

Ferner wird in der Geschäftsordnung eine Projektbudgetgrenze von 100.000 € festgelegt, ab welcher zusätzlich Zeit- und Leistungsfortschritt der Projekte gegenüber dem Aufsichtsrat dargestellt werden müssen.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d):

Neben den vorgenannten Übersichten zur Leistungskalkulation (inkl. Übersichten zum Zeit- und Leistungsfortschritt der Projekte) wird in Zukunft die Quartalsberichterstattung konsequenter gehandhabt. Die Geschäftsordnung der Gesellschaft wird dahingehend geändert, dass die Quartalsberichte unabhängig vom Stattfinden einer Aufsichtsratssitzung spätestens vier Wochen nach Ablauf des Quartals vorliegen müssen.

Der Wirtschaftsplan wird fortan neben der Leistungskalkulationsübersicht den vorgeschriebenen viergliedrigen Aufbau aus Erfolgs-, Finanz-, Personal- und Investitionsplan ausweisen.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 e):

Seit Abschluss der Prüfung durch den Rechnungshof standen keine Änderungen im Fuhrpark an. Sobald Leasingverträge auslaufen oder Ersatzbeschaffungen anstehen, wird eine Reduzierung der Dienstfahrzeuge realisiert.

## **Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Bergzabern GmbH**

Zu Ziffer 3.2 a):

Das Land gleicht bei der Gesellschaft den jährlichen finanziellen Fehlbedarf unter Berücksichtigung der Leistungen der kommunalen Seite (Stadt Bad Bergzabern und Landkreis Südliche Weinstraße) aus. Aufgrund der Struktur der Finanzierung der Gesellschaft, insbesondere auch der Kosten für die Sanierung der Therme, ist dieser Fehlbedarf allerdings höher als der reine Jahresverlust der Gesellschaft. Ein solches Vorgehen ist nach hiesiger Auffassung geboten, um eine angemessene Kapitalaus-

stattung der Gesellschaft sicherzustellen und ein finanzielles Ausbluten der Gesellschaft zu verhindern.

Im Rahmen der vorgenannten Systematik prüft das Land die jeweils gestellten Mittelanforderungen der Gesellschaft. Soweit es zu Überzahlungen kommt, werden diese mit künftigen Bewilligungen verrechnet.

Daneben hat die Gesellschaft im Jahr 2016 aus der vorhandenen Liquidität über 400.000 € für die Tilgung eines Baudarlehens (Aufnahme erfolgte im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Therme 2004-2006) eingesetzt. Dadurch ist der Barmittelbestand der Gesellschaft erheblich zurückgeführt worden.

Zu Ziffer 3.2 b):

Grundsätzlich soll die Staatsbadgesellschaft an der Finanzierung ihrer Investitionen beteiligt werden, soweit die Ertrags- und Finanzlage es zulassen. Allerdings soll statt einer starren Wertgrenze bei der Entscheidung die wirtschaftliche und finanzielle Situation im jeweiligen Wirtschaftsjahr berücksichtigt werden. Hiervon ausgehend soll die Gesellschaft von den geplanten Investitionen für 2017 in Höhe von 1.172.900 € einen Anteil von 10 %, d. h. 117.290 €, selbst tragen. Abhängig von dem operativen Ergebnis 2017 soll dieser Eigenanteil ggf. noch erhöht werden.

Zu Ziffer 3.2 c):

Der Kurmittelbereich gehört wie der Wellnessbereich zum notwendigen und sinnvollen Gesamtangebot der Therme. Es ergeben sich dadurch erhebliche Synergien im Personaleinsatz. Daneben ergeben sich durch den Gesundheitsbereich auch Synergien oder Mitnahmeeffekte bei den Erlösen in anderen Kostenstellen. Bei Schließung des Gesundheitsbereichs würden Umsätze in anderen Bereichen (vor allem Therme und Sauna, aber auch in der Salzgrotte, Boutique und der Gastronomie) entfallen.

Ohne das entsprechende Fachpersonal im Gesundheitsbereich könnten auch Angebote nicht aufrechterhalten werden, die von anderen Anbietern nicht angeboten werden / werden können, einen positiven Beitrag zum Ergebnis leisten und zum wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung der örtlichen Bevölkerung geworden sind (Kurse im Thermalwasser, Funktionstraining für die Osteoporose-Selbsthilfegruppe Bad Bergzabern).

Die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit im Geschäftsbereich Gesundheit haben in den letzten Jahren eine deutliche Wirksamkeit gezeigt. Auch die Jahresergebnisse der Gesellschaft insgesamt konnten deutlich verbessert werden. Angesichts dieser sehr positiven Tendenz und der Tatsache, dass seit dem Jahr 2015 keine Betriebskostenzuschüsse im engeren Sinne mehr erforderlich sind, soll vor grundlegenden Umstrukturierungen mit nicht konkret absehbarem Nutzen die weitere Entwicklung des Gesundheitsbereichs in den nächsten Jahren abgewartet werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade der Gesundheitstourismus eine tragende Säule des Tourismusgeschäfts in der Südpfalz darstellt.

Zu Ziffer 3.2 d):

Für die Verpachtung des Wellnessbereichs wird derzeit eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Zu Ziffer 3.2 e):

Das angeführte Benchmarking bezog sich auf Daten für das Jahr 2012. Seitdem wurde eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Kosten für Wärme und Strom zu senken. So wird seit 2012 die Beleuchtung schrittweise auf energiesparende LED-Beleuchtung umgestellt. Im Jahr 2013 wurde daneben eine Abdeckung für das Außenbecken angeschafft. Außerdem wurde im Jahr 2013 das Blockheizkraftwerk (BHKW) von den Verbandsgemeindewerken Bad Bergzabern übernommen und im Jahr 2015 zusätzlich modernisiert.

Die nachstehende Übersicht der Entwicklung der Energiekosten für Strom und Gas im Zeitraum 2012 bis 2016 zeigt, dass die Maßnahmen zu deutlichen Einsparungen geführt haben:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Energiekosten	473.267 €	392.371 €	367.711 €	386.724 €	313.977 €

Noch deutlicher wird die positive Entwicklung, wenn man die Entwicklung der mit Gutschriften, Erstattungen und Fördergeldern saldierten Energiekosten betrachtet:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
saldierte Energiekosten	453.568 €	325.755 €	312.901 €	310.901 €	196.534 €

Durch eine teilweise Modernisierung der Badewassertechnik im Zuge der im Herbst 2017 vorgesehenen Sanierung des großen Außenbeckens soll sich eine weitere Reduzierung des Verbrauchs ergeben. Daneben ist im Laufe dieses Jahres eine Bestandsaufnahme der technischen Gegebenheiten in Verbindung mit den möglichen Einsparpotentialen durch verschiedene Maßnahmen geplant.

Zu Ziffer 3.2 f):

Die Preise im Wellnessbereich werden mindestens einmal jährlich überarbeitet und regelmäßig angepasst bzw. erhöht und weichen nicht wesentlich von denen vergleichbarer Mitbewerber ab. Zur Verbesserung der Ertragslage werden die Preise und das System der Rabattgewährungen jährlich unter Berücksichtigung der Marktsituation auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Die Rabattvergaben wurden dabei sukzessive reduziert (z.B. als größte Positionen die Geldwertkarten, deren Rabattstaffel zum 1. Juli 2016 verändert wurde und die Ermäßigung für Rheinpfalz-Card-Inhaber, die am 1. Oktober 2013 und am 1. Oktober 2016 reduziert wurde).

Nach Abschluss der Sanierung des großen Außenbeckens der Therme im Herbst 2017 ist eine weitere Erhöhung der Eintrittspreise zum 1. Januar 2018 um 1 € bei den Thermentarifen sowie 1,50 € bei den Kombitarifen Therme/Sauna vorgesehen.

Zu Ziffer 3.2 g):

Möglichkeiten für eine Privatisierung der Gesellschaft werden nicht gesehen.

Die Mitgesellschafter Stadt Bad Bergzabern (Beteiligungsquote 31,5 %) und Landkreis Südliche Weinstraße (Beteiligungsquote 15 %) sehen sich angesichts ihrer eigenen schwierigen finanziellen Situation nicht in der Lage, den Landesanteil an der Gesellschaft ganz oder auch nur teilweise zu übernehmen.

Das Land trägt aufgrund seines langjährigen Engagements am strukturschwachen Standort Bad Bergzabern eine hohe Verantwortung für die Region und die Mitarbeiter der Gesellschaft. Die Gesellschaft nimmt infrastrukturelle Aufgaben im Bereich der Gesundheitswirtschaft und des Gesundheitstourismus wahr. Das Land hat sein Engagement bereits auf den Betrieb der Therme reduziert. Sämtliche anderen Aktivitäten wurden in den vergangenen Jahren auf die Stadt Bad Bergzabern übertragen.

Das Land ist bemüht, die Zuschusszahlungen an die Gesellschaft weiter zu reduzieren. Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt. Der Jahresverlust konnte von 1.962.600 € in 2009 auf 475.600 € in 2015 um mehr als 75 % verringert werden. Für die Jahre 2016 und 2017 wird eine weitere Verbesserung der Jahresergebnisse erwartet. Noch deutlicher wird diese positive Entwicklung, wenn die vorgenannten Zahlen um die Abschreibungen und Zinsen für die Umbaumaßnahmen bereinigt werden (entsprechend der Handhabung bei anderen Landesbeteiligungen, bei denen solche Maßnahmen zu 100 % unmittelbar über den Landeshaushalt finanziert werden). Hiernach konnten seit dem Jahr 2014 nahezu ausgeglichene Betriebsergebnisse (ohne Berücksichtigung von Abschreibungen und Zinsen) erzielt werden. Aufgrund dieser günstigen Entwicklung kann auf Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter für die Geschäftsjahre ab 2015 verzichtet werden. Die Zuschusszahlungen der Gesellschafter dienen seitdem ausschließlich der Abdeckung von Investitionen und deren Finanzierungskosten (insbesondere im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Therme in den Jahren 2004-2006).

Die einzige Alternative, um künftige Zuschusszahlungen zu vermeiden, wäre die Schließung der Therme. Da die Gesellschaft ein wesentlicher Eckstein der regionalen Tourismusstrategie ist, würde dies aber zu einem erheblichen Verlust von Arbeitsplätzen – direkt bei der Gesellschaft – aber auch mittelbar in Gastronomie, Hotellerie, bei Handel und Dienstleistung in der Stadt Bad Bergzabern und im Umland führen. Der in den letzten Jahrzehnten erfolgreich entwickelten touristischen Infrastruktur in der Region als Grundpfeiler der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Grenzgebiet zu Frankreich würde durch einen solchen Schritt ein kaum wieder gutzumachender Schlag versetzt.

Der volkswirtschaftliche Schaden einer solchen Maßnahme für das Land steht daher in keinem vertretbaren Verhältnis zu den deutlich rückläufigen Belastungen aus den jährlichen Zuschusszahlungen, die derzeit nur noch für Investitionsmaßnahmen erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Schließung der Therme aus Sicht des Landes aus.

Eine Wettbewerbsverzerrung erfolgt durch die Kapitalzuführungen nicht, da die Gesellschaft ihre Leistungen zu marktgerechten Preise anbietet. Im Übrigen erhielten bzw. erhalten auch andere von Kommunen und Privatunternehmen betriebene Heilbäder in Rheinland-Pfalz umfangreiche Zahlungen von der öffentlichen Hand.

Zu Ziffer 3.2 h) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Die Anregungen zur Verbesserung der Kostenstellenrechnung wurden im Rahmen einer Anpassung der Kostenstellenrechnung berücksichtigt. Die Übersichten in den Quartalsberichten für den Aufsichtsrat wurden entsprechend angepasst.

Zu Ziffer 3.2 h) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Das Schuldscheindarlehen wurde mit Wirkung zum 26. Oktober 2016 gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt bestand eine Restschuld von 5.004.726,59 €. Die Gesellschaft hat aus ihrer vorhandenen Liquidität hiervon einen Teilbetrag von 404.726,59 € getilgt. Aus der verbleibenden Restsumme von 4.600.000 € ergaben sich für die Gesellschafter folgende Anteile:

Land Rheinland-Pfalz (48,5 %)	2.231.000 €
Stadt Bad Bergzabern (36,5 %)	1.679.000 €
Landkreis Südliche Weinstraße (15 %)	690.000 €

Das Land hat seinen Anteil durch die Gewährung eines nachträglichen Baukostenzuschusses bereits im Jahr 2016 vollständig zurückgeführt. Auch die beiden Mitgesellschafter beabsichtigen ihre Finanzierungsanteile vollständig zu tilgen und haben die notwendigen Finanzierungsmittel in ihre jeweiligen Haushalte für das Jahr 2017 eingestellt. Da die Verabschiedung und Genehmigung dieser Haushalte erst im Laufe des Jahres 2017 erfolgt, wurde eine Zwischenfinanzierung bis zum 30. Juni 2017 mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit ab dem 1. April 2017 zu einem Zinssatz von 0,2 % abgeschlossen.

Zu Ziffer 3.2 h) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Sobald dies vertraglich möglich ist, wird die Gesellschaft in die zentralen Ausschreibungen des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ für den Bezug von Strom und Gas einbezogen.

Zu Ziffer 3.2 h) i. V. m. Ziffer 3.1 d):

Der Gesellschaft ist es seit Sommer 2016 möglich, am „Kaufhaus des Landes“ teilzunehmen und die zentralen Beschaffungsverträge des Landes zu nutzen.

## **Zu Nummer 10: Staatsbad Bad Bertrich GmbH**

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Kurmittelabteilung wird von allen Unterkünften und Kliniken in Bad Bertrich genutzt. Ambulante Badekuren können Gästen aus Bad Bertrich und Umgebung nur in der Kurmittelabteilung der Gesellschaft angeboten werden. Die Kliniken haben hierfür keine Kapazitäten und nehmen auch keine Badekuren an. Die ortsgebundenen Kurmittel können nur im Kurmittelbereich abgegeben werden, da die Kliniken über kein Thermalwasser für Bewegungsbäder oder Einzeltherapien verfügen. Auch Naturfangopackungen werden nur im Kurmittelbereich der Gesellschaft abgegeben. In einem Kurort sollte die Möglichkeit bestehen, dass ambulante Kuren durchgeführt werden können. Auch Gästen mit ambulanten Rezepten, die einen Gesundheitsurlaub machen, soll das Angebot der Kurmittelabteilung weiter zur Verfügung stehen. Für den Kurort Bad Bertrich und auch das Gesundland Vulkaneifel ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die Kurmittelabteilung erhalten bleibt. Im Übrigen wurden die Angebote im Kurmittelbereich mit der Eröffnung der neuen Therme bereits überprüft und deutlich reduziert. Auf diesem Niveau soll der Betrieb der Kurmittelabteilung aufrecht erhalten bleiben.

Zu Ziffer 3.2 b):

Für die Verpachtung des Wellnessbereichs wird derzeit eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Zu Ziffer 3.2 c):

Möglichkeiten für eine Privatisierung der Gesellschaft werden nicht gesehen. Die Ortsgemeinde Bad Bertrich sieht sich nicht in der Lage, den Landesanteil an der Gesellschaft zu übernehmen. Daneben hat die Ortsgemeinde Bad Bertrich in einer Stellungnahme zur Forderung des Rechnungshofes dargelegt, dass die Therme eine erhebliche Bedeutung für die Region habe und mit ihren Angeboten eine zentrale Säule für den Gesundheitstourismus in der Region darstelle.

Das Land trägt aufgrund seines historisch bedingten langjährigen Engagements am strukturschwachen Standort Bad Bertrich eine hohe Verantwortung für die Region und die Mitarbeiter der Gesellschaft. Die Gesellschaft nimmt infrastrukturelle Aufgaben im Bereich der Gesundheitswirtschaft und des Gesundheitstourismus wahr. Das Land hat sein Engagement bereits auf den Betrieb der Therme reduziert. Sämtliche

anderen Aktivitäten wurden in den vergangenen Jahren auf die Gemeinde Bad Bertrich übertragen. Der Jahresverlust konnte von rund 1,5 Mio. € im Jahr 2009 auf rund 250.000 € im Jahr 2015 deutlich reduziert werden. Auch für die Jahre 2016 und 2017 wird nur noch mit Fehlbeträgen auf dem Niveau des Jahres 2015 gerechnet. Aus dieser Entwicklung werden die erfolgreichen Bemühungen des Landes erkennbar, die Verluste aus dem Betrieb der Therme nachhaltig zu reduzieren.

Die einzige Alternative, um künftige Zuschusszahlungen zu vermeiden, wäre die Schließung der Therme. Dies würde aber zu einem erheblichen Verlust von Arbeitsplätzen und einer massiven Schädigung des Fremdenverkehrs und der Fremdenverkehrsbetriebe in der gesamten Region führen. Der volkswirtschaftliche Schaden einer solchen Maßnahme für das Land steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Belastungen aus den jährlichen Zuschusszahlungen. Daher scheidet eine Schließung der Therme aus Sicht des Landes aus.

Eine Wettbewerbsverzerrung erfolgt durch die Kapitalzuführungen nicht, da die Gesellschaft ihre Leistungen zu marktgerechten Preisen anbietet. Im Übrigen erhielten bzw. erhalten auch andere von Kommunen und Privatunternehmen betriebene Heilbäder in Rheinland-Pfalz umfangreiche Zahlungen von der öffentlichen Hand.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Die Ausführungen der Ortsgemeinde Bad Bertrich lassen erkennen, dass der Zustand der übernommenen Liegenschaften derzeit und auch noch in der Zukunft zu erheblichen Belastungen führt bzw. führen wird und die bisherige Unterstützung diese noch nicht ausreichend abgedeckt hat. Es ist im Interesse des Landes, dass die Ortsgemeinde die übernommenen Liegenschaften in einem angemessenen Zustand erhalten kann. Deshalb wird noch in weiteren Gesprächen mit der Kommune geklärt, ob und in welcher Höhe eine weitere Landesunterstützung für die übernommenen touristischen Einrichtungen erfolgt.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Die Anregungen zur Verbesserung der Kostenstellenrechnung wurden im Rahmen einer Anpassung der Kostenstellenrechnung berücksichtigt. Die Übersichten in den Quartalsberichten für den Aufsichtsrat wurden entsprechend angepasst.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Zur Verbesserung der Ertragslage werden die Preise jährlich unter Berücksichtigung der Marktsituation auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Im Jahr 2015 wurden die Thermentarife um 0,50 € erhöht. Die Saunatarife wurden in den Jahren 2015 und 2016 um je 1,00 € angehoben. Ab dem Jahr 2017 werden die Thermentarife nochmals um 0,50 € erhöht. Daneben wurden die Preise für die Wellnessbehandlungen ab dem 1. Januar 2017 im Durchschnitt um 1,00 € pro Anwendung erhöht. Außerdem erfolgten Reduzierungen im Bereich der Rabattgewährung.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 d):

Die Beschaffungspreise werden regelmäßig überprüft. Bei der Beschaffung werden immer mehrere Angebote zum Vergleich eingeholt. Sobald dies vertraglich möglich ist, wird die Gesellschaft in die zentralen Ausschreibungen des Landesbetriebs „Liegenchafts- und Bauverwaltung“ für den Bezug von Strom und Gas einbezogen. Daneben ist es der Gesellschaft seit Sommer 2016 möglich, am „Kaufhaus des Landes“ teilzunehmen und so die zentralen Beschaffungsverträge des Landes zu nutzen.

**Zu Nummer 11: Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein zu einer „Eventlocation“**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion prüft, welche und in welcher Schwere Vergabeverstöße des privaten Maßnahmenträgers vorliegen. Nach Abschluss der Prüfung wird unter Würdigung der Schwere der Verstöße festgelegt, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Kürzungen geboten sind. Die ausstehende Zuwendungsrate des Landes an den Landkreis ist noch nicht ausgezahlt worden.

**Zu Nummer 12: Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz**

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Forderung wurde in einem Schreiben vom 23. März 2017 an die Ressorts und die Aufsichtsbehörden berücksichtigt, diese sind damit entsprechend informiert.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Die zuständigen Behörden wurden über die Forderung des Rechnungshofes, bei kommunalen Zuwendungsmaßnahmen, für die Planungswettbewerbe durchgeführt werden, Planungs- und Kostenkennwerte als Wirtschaftlichkeitskriterien verbindlich vorzugeben, durch Schreiben vom 7. März 2017 informiert.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 d) und e):

Die Forderungen des Rechnungshofes wurden den Ressorts und Aufsichtsbehörden mit o. g. Schreiben vom 23. März 2017 zur Kenntnis gegeben.

### **Zu Nummer 13: Investitionsförderung von Krankenhäusern**

Zu Ziffer 3.2 a):

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) prüft die Rückforderung von Förderbeträgen unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof genannten Gesichtspunkte. Der Träger der orthopädischen Fachklinik wurde in diesem Rahmen um Stellungnahme gebeten. Sobald die Stellungnahme vorliegt, wird das MSAGD die Rechtslage bewerten. Das MSAGD wird seine Prüfergebnisse vor einer abschließenden Entscheidung auch hinsichtlich der psychiatrischen Institutsambulanzen und der Bereitschaftsdienstzentralen mit dem Rechnungshof erörtern.

Zu Ziffer 3.2 b):

Das MSAGD prüft vor einer Förderung des Neubaus den künftig zu erwartenden Bettenbedarf. Zur Klärung noch offener Fragen wurden bereits mehrere Gespräche mit den Geschäftsführern des Krankenhauses geführt, u. a. am 4. Oktober 2016 und am 8. März 2017. Es stehen seitens des Trägers noch erbetene Informationen aus. Sobald die erforderlichen Informationen umfassend vorliegen, wird das MSAGD unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof genannten Gesichtspunkte bewerten, ob ein Bedarf für den Neubau von 115 Betten nachgewiesen ist.

Zu Ziffer 3.2 c):

In den Bewilligungsbescheiden für die Einzelförderung von Krankenhausinvestitionen Bewilligungszeiträume festzusetzen, würde aus Sicht des MSAGD das Verfahren bürokratischer gestalten und damit einen erhöhten personellen Aufwand auslösen, ohne dass ein dem Aufwand entsprechender Nutzen entsteht. Immer wenn der Kran-

kenhasträger den Bewilligungszeitraum infolge baulichen Verzugs nicht einhalten könnte, müsste er einen Antrag beim MSAGD zur Ausweitung des Bewilligungszeitraumes stellen, über den das MSAGD entscheiden müsste.

Um zusätzliche Bürokratie im Verfahren zu vermeiden und im Hinblick darauf, dass der bauliche Verzug ohnehin nach dem bereits praktizierten Verfahren finanziell zu Lasten des Trägers geht, sollte aus Sicht des MSAGD das bisherige Verfahren beibehalten werden.

Zu Ziffer 3.2 d):

Das MSAGD wird bei Bedarf den Abgeordneten im Rahmen der Haushaltsberatungen über in Aussicht gestellte Fördermittel bezüglich der Investitionsförderung von Krankenhäusern berichten bzw. entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Das MSAGD hat das Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an Operationssälen wie folgt verbessert:

Die OP-Kapazitätsberechnungen sollen nach der vom Ministerium vorgegebenen Formel erfolgen. Die dabei zugrunde gelegten Daten werden durch das Ministerium plausibilisiert. Bei geringer Bettenauslastung beziehungsweise tatsächlich vergleichsweise geringer Fallzahl wird der Bettenbedarf überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Reduzierung des Bettenbedarfs führt dann über die Berechnungsformel auch zu einem geringeren OP-Bedarf.

#### **Zu Nummer 14: Landesamt für Mess- und Eichwesen**

Zu Ziffer 3.2 a):

Das vom Rechnungshof festgestellte Potenzial zum Abbau besetzter Stellen wird möglichst vollständig genutzt, um die Ziele der Landesregierung zum Stellenabbau zu erreichen.

Zu Ziffer 3.2 b):

Durch die EU-Kommission, die Wirtschaft (Hersteller, Handelsunternehmen, Einführer) und die Verbraucherschützer wird im Bereich des Labelings eine starke Marktaufsicht (Überwachung der Labelvorschriften) zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele sowie zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs gefordert. Insbesondere befürchten die Wirtschaftsakteure beim Ausbleiben einer solchen Überwachung Standortnachteile und den Abbau von Arbeitsplätzen. Somit muss für eine sachgerechte Überwachung des Labelings ausreichendes Personal zur Verfügung stehen. Das Landesamt trägt der geforderten Risikobewertung aus dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und den EU-Vorschriften durch eine Betriebsbewertung der Unternehmen (u. a. Auffälligkeiten, Betriebsgröße, Anzahl der vertriebenen Produkte bzw. Produktbereiche) Rechnung. Durch diese Betriebsbewertung und die Vornahme der Überwachungen gemeinsam mit anderen Überwachungsaufgaben wird mit dieser übergreifenden Konzeption ein angemessener und wirtschaftlicher Ressourceneinsatz insbesondere auch im Hinblick auf möglichst geringen Personal- und Sachaufwand gewährleistet.

Zu Ziffer 3.2 c):

Es finden regelmäßig Abstimmungsprozesse zum Vollzug, zu Vorschriften- und Rechtsauslegungen sowie über die Schaffung von Prüfmöglichkeiten statt. Hierdurch wird ein arbeitsteiliges und wirtschaftliches Prüfvorgehen gewährleistet. Die Koordination erfolgt hierbei durch den Bund-Länder-Ausschuss, das Treffen der Geräteprüfstellen sowie einen jährlichen Praxisworkshop der für den Vollzug verantwortlichen Mitarbeiter der Landesbehörden. Entsprechende Unterlagen werden durch den Bund-Länder-Ausschuss bundesweit zur Verfügung gestellt.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Die angekündigte Evaluierung zu den technischen Stützpunkten sowie ein Pilotprojekt für den Umbau von Prüffahrzeugen werden derzeit durchgeführt. Auf Grund der in diesem Zusammenhang erarbeiteten Ergebnisse wird über die Höhe des möglichen Personalabbaus in den evaluierten Bereichen und den Umfang des Abbaus des Fahrzeugbestandes entschieden.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1.b):

Es gibt im Bereich der Medizinprodukteüberwachung in Deutschland derzeit keine flächendeckende Regelüberwachung, sodass der angesprochene Gedanke des

Äquivalenzprinzips zur Rechtfertigung einer Gebührenerhebung nicht greifen kann. Vielmehr erfolgt die Überwachung in diesem Sektor nach einem risikobasierten Überwachungssystem. Eine Erhebung von Gebühren bei Erstbesichtigungen gemäß medizinproduktrechtlicher Vorschriften wäre nicht sachgerecht und würde die überwachten Einrichtungen gegenüber nicht inspizierten Betrieben unangemessen belasten.

Sinnvoll und zielführend ist hingegen die in Rheinland-Pfalz gelebte Praxis, bei Beanstandungen und Reinspektionen aufwandsbezogene Gebühren zu erheben, da in diesen Fällen festgestellte Mängel weitere Überwachungsmaßnahmen induzieren. Die auf Basis medizinproduktrechtlicher Regelungen durchgeführten Überwachungsmaßnahmen dienen in erster Linie der Patientensicherheit und dem Verbraucherschutz und weniger der Qualitätssicherung von Einrichtungen und Unternehmen. Insoweit handelt es sich um eine staatliche Aufgabe basierend auf europäischem Recht.

Unberührt davon bleiben die Auswirkungen der Europäischen Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation) im Sommer 2017 abzuwarten, die bei der erforderlichen direkten Umsetzung eine Änderung der Überwachungsstrategien der Länder erfordern könnte.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Beim Landesamt für Mess- und Eichwesen wurde ein IT-Sicherheitsbeauftragter bestellt und ihm die erforderlichen Aufträge zur Gewährleistung der IT-Sicherheit im Landesamt für Mess- und Eichwesen erteilt. Derzeit wird eine Mängelanalyse erstellt. Auf deren Basis wird ein konkretes Maßnahmenkonzept für die Zukunft erarbeitet. Die im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes wahrzunehmenden IT-Sicherheitsaufgaben werden ebenfalls vom IT-Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen.

Die Versäumnisse bezüglich der Unterrichts- und Einwilligungsverfahren werden in Absprache mit dem zuständigen Ministerium soweit erforderlich nachgeholt.

Für künftige Neuanschaffungen von IT-Systemen wird die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften durch Aufnahme entsprechender Vorgaben in das Qualitätsmanagementsystem des Landesamtes für Mess- und Eichwesen sichergestellt. Somit wird

durch genau vorgegebene Prüfschritte die rechtzeitige und umfassende Einhaltung der Vorgaben der Unterrichts- und Einwilligungsverfahren gewährleistet.

### **Zu Nummer 15: Staatliches Lehr- und Versuchswesen im Weinbau**

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum arbeiten einschließlich der weinbaulichen Lehr- und Versuchsbetriebe mit der Softwarelösung MACH, ein System das in der öffentlichen Verwaltung verbreitet zur Anwendung kommt. Sowohl eine kaufmännische Buchführung als auch eine betriebswirtschaftliche Buchführung sind möglich. Letztere wird derzeit an die Anforderungen des Rechnungshofes angepasst. Neben der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird zukünftig mit Vollkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten und der Berücksichtigung der Bestandsveränderungen gearbeitet. Mengen- und Wertgerüste werden in dem System hinterlegt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit wird angestrebt und ist derzeit in Erarbeitung. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Optimierung der Erntemengen, die Auslastung der Kellereikapazitäten, die Senkung der Personalkosten, die Konzentration der Versuche und der Rebflächen sowie eine Verbesserung des regionalen Absatzes der Erzeugnisse gelegt. Überkapazitäten werden abgebaut und nicht mehr benötigtes Personal wird zurückgeführt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Bei der Neukonzeptionierung des Lehr- und Versuchswesens wird auf eine deutliche Trennung zwischen Lehr- und Versuchsbetrieb und dem für die Verwertung der anfallenden Versuchsweine zuständigen Staatsweingut hingearbeitet. Die Konformität mit dem EU-Beihilferecht wird sichergestellt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d):

Derzeit wird an einem am Bedarf und öffentlichem Interesse orientierten Gesamtkonzept für das weinbauliche Versuchswesen, Beratung und Lehre allgemein und speziell für den ökologischen Weinbau gearbeitet. Zukünftig wird auf konkrete Zielvorga-

ben, Prioritätensetzungen und Ressourcenplanung besonders Wert gelegt. Auch die landesweiten Aufgabenschwerpunkte werden berücksichtigt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 e):

Im Zuge der Neukonzeption des Versuchswesens wird der Personalbedarf im Lehr- und Versuchswesen sowie für die Staatsweingüter ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass Personaleinsparungen möglich sind. Ob diese in der vom Rechnungshof genannten Höhe realisiert werden können, ist fraglich. Freie Arbeitszeitreserven werden zurückgeführt. Eine Personaleinsparung in dem vom Rechnungshof geforderten Umfang würde die Versuchstätigkeit der vier weinbaulichen Lehr- und Versuchsbetriebe des Landes und damit die Grundlagen der Weinbauberatung der Dienstleistungszentren stark einschränken bzw. gefährden.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 f):

Die in Erarbeitung befindliche Neukonzeption des Lehr- und Versuchswesens sieht vor, die Versuchsanstellungen auf im öffentlichen Interesse stehende Versuchsfragen zu begrenzen. Im Zuge der Neukonzeption wird auch der Inhalt des Begriffs des öffentlichen Interesses erörtert.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 g):

Rheinland-Pfalz ist mit seiner Struktur der vier Lehr- und Versuchsbetriebe im Weinbau, verteilt über das Land, sehr gut aufgestellt. An je einem Versuchsstandort für die großen Weinbaugebiete Pfalz (Neustadt), Rheinhessen (Oppenheim) und Mosel (Bernkastel-Kues) soll ebenso festgehalten werden, wie an einem spezialisierten Standort für den ökologischen Weinbau (Bad Kreuznach).

Eine weitere Konzentration der Standorte ist aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau nur im Kontext mit einer Neukonzeptionierung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum und damit mittelfristig im Rahmen einer Agrarverwaltungsreform möglich.

## **Zu Nummer 16: Planung der Ortsumgehung Steineroth**

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Ein Aufstufungskonzept wird angestrebt und befindet sich in der Prüfung beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM).

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Statt der Ortsumgehung Steineroth wird nun eine Prüfung dahingehend angestrebt, welche verkehrstechnischen Möglichkeiten für einen leistungsfähigen und verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt von Steineroth bestehen. Ein erster Ortstermin des LBM in Steineroth hat bereits stattgefunden.

Zu Ziffer 3.2 b):

Zukünftig soll verstärkt darauf geachtet werden, dass kostenintensive Neubauplanungen nur bei einem zu erwartenden akzeptablen Nutzen/Kosten-Verhältnis und fehlender wirtschaftlicherer Alternativen begonnen werden. In diesem Zusammenhang wurde in der Vergangenheit bereits in mehreren Fällen bei starken Kostensteigerungen eines Projektes nachträglich das Nutzen/Kosten-Verhältnis erneut auf Basis aktueller Daten ermittelt und abgeglichen. Insofern wird die geforderte Vorgehensweise bereits angewendet.

Zu Ziffer 3.2 c):

Hinsichtlich einer regelmäßigen Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Rechtfertigung von Neubauvorhaben, die meist eine mehrjährige Planungsphase erfordern, ist auf den von der rheinland-pfälzischen Landesregierung in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Mobilitätskonsens hinzuweisen. Im Rahmen dessen ist vorgesehen, die Mobilitätsanforderungen in Rheinland-Pfalz zu beleuchten und Landesstraßenneubauvorhaben auf der Grundlage fachlicher Vorarbeiten mit den regionalen Beteiligten zu erörtern. Hierzu werden diese Vorhaben einheitlich bewertet und hierauf basierend anschließend priorisiert. Maßgebliche Bewertungsgröße ist hierbei das Nutzen/Kosten-Verhältnis des Projektes.

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang in Zukunft verstärkt das Augenmerk auf ein fundiertes Kostenmanagement gelegt, um insbesondere auch die sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ergebenden Änderungen hinsichtlich der Wirtschaftlich-

keitsdaten einer Neubaumaßnahme zeitnah festzustellen und eventuell weitere Maßnahmen treffen zu können.

### **Zu Nummer 18: Förderung von Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr**

Zu Ziffer 3.2 a):

Der Einsatz privater Auftragnehmer (als „Verkehrszauberer“) ist in ein pädagogisches Gesamtkonzept in der Verkehrssicherheitsarbeit in Kindergärten und Schulen eingebunden.

Die Verkehrssicherheitsarbeit in Kindergärten und Schulen beinhaltet mehrere Komponenten in

- Kindergärten
- Schulen (1. und 2. Klasse) (zum Teil schon Fahrradausbildung)
- weitere Schuljahre (Fahrrad- und Mofaausbildung, weiterführende Themen zur Verkehrssicherheit).

Die Verkehrserziehungsarbeit in den Stufen „Kita/Kindergarten“ und „Schule (1. und 2. Klasse)“ wird ergänzt durch den

- Verkehrszauberer und die
- Polizeipuppenbühne.

Der Verkehrszauberer, der seit über 30 Jahren tätig ist, vermittelt in seinen Vorstellungen in Kitas und Schulen z. B. die Themen „Überqueren der Straße“ und „das Mitfahren im Auto“ sehr detailliert. Mit dieser Methode werden grundlegende Kenntnisse für die Kinder durch Zauberei unter der Einbindung von einprägsamen Figuren vermittelt. Die eigentliche Leistung des Verkehrszauberers besteht in der Kreativität bei der künstlerischen Erstellung des Programms und der Ausführung. Die Kinder werden bei diesem „Mitmachtheaterstück“ sehr intensiv zur aktiven Mitwirkung veranlasst. Die Vor- und Nachbereitung findet mit den Lehrkräften statt und ermöglicht eine intensive zeitlich an der Aufmerksamkeit der Kinder orientierte Anleitung für das Verhalten im Straßenverkehr.

Die Polizeipuppenbühnen ergänzen diese Tätigkeit indem sie verschiedenes Verkehrsverhalten ansprechen und auch kurzfristig aktuelle Themen einbinden wie auch kriminalpräventive Inhalte berücksichtigen. Sie können seit jeher wegen des hohen logistischen Aufwands nicht flächendeckend wirken. Nach Jahren sehr unterschiedlicher Verfahrensweisen bei den fünf Polizeipräsidien gibt es seit vier Jahren die einheitliche Vorgabe, dass alle Kitas innerhalb von drei Jahren einmal bespielt werden sollen; Schulen nur, wenn dafür noch Kapazität besteht.

Die Inhalte der Arbeit der Polizeipuppenbühnen beziehen sich auf:

- Erlernen eines partnerschaftlichen und gewaltfreien Miteinanders; Vorbeugung von Gewaltdelikten; Aufklärung über die Entstehung von Gewalt und Aufzeigen konkreter Wege zur gewaltfreien Konfliktlösung,
- Entwicklung von Verständnis gegenüber anderen Meinungen, Förderung von Toleranz als konfliktverhindernder Verhaltensweise,
- Vorbeugung von Misshandlungs- und Missbrauchsdelikten sowie von Eigentumsdelikten,
- richtiges Verhalten im Straßenverkehr; Erkennen, dass Fehlverhalten zu schwerwiegenden Folgen führen kann,
- Erlernen eines partnerschaftlichen Miteinanders im Straßenverkehr.

Ein Nebeneinander von Polizeipuppenbühnen und Verkehrszauberer ist – abgesehen von den unterschiedlichen Inhalten und pädagogischen Ansätzen – auch deshalb gerechtfertigt, weil Wiederholung jedem pädagogischen Konzept innewohnt.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Aufgaben des Verkehrszauberers werden nun durch mehrere Personen (regionale Aufteilung) wahrgenommen. Im Rahmen des hierfür zu entwickelnden Ansatzes für eine angemessene Honorierung wird auf eine Reduzierung der Honorare hingewirkt. Eine Möglichkeit eröffnet sich ggf. dadurch, dass durch die Regionalität z. B. Reisekosten in geringerem Umfang anfallen.

Zu Ziffer 3.2 c):

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) hat die Frage geprüft, ob der Verkehrszauberer in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stand.

Für die Einschätzung der Frage, ob es sich bei einem Berufstätigen um einen abhängig Beschäftigten oder einen Selbstständigen handelt, ist § 7 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) maßgeblich (hier vor allem § 7 Abs. 1 SGB IV: „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“). Hiernach ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vor allem die Frage zu klären, ob die betreffende Person als Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Hierbei sind weniger formale Vorgaben (wie z. B. das zu Grunde liegende Vertragswerk), als vor allem das tatsächliche Verhältnis zwischen dem „Arbeitgeber“ und dem „Beschäftigten“ zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund sind die wesentlichen Kriterien zur Abgrenzung die

- Weisungsgebundenheit der fraglichen Person und
- deren Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers.

Beides liegt nach hiesiger Auffassung beim rheinland-pfälzischen Verkehrszauberer nicht in dem für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis erforderlichen Maß vor. Dies gründet sich auf folgende Argumente:

Der Verkehrszauberer unterlag praktisch keinen Weisungen der Landesverkehrswacht (LVW):

- a) Er vereinbarte seine Termine völlig selbstständig mit den jeweiligen Schulen – eingeschränkt lediglich durch die Landesgrenzen und die Schulferien.
- b) Sein potentieller Verdienst wurde zwar haushaltstechnisch zu Beginn des Jahres festgelegt. Welchen Betrag er aber tatsächlich erhielt, richtete sich alleine nach den jeweiligen Honorarabrechnungen der für die LVW durchgeführten Termine.
- c) Grundlage für die Tätigkeit des Verkehrszauberers war kein klassischer Arbeitsvertrag, sondern eine Bewilligung. Die LVW hat sich insoweit das durch den Zauberer entwickelte und sehr individuelle Programm zum Verkehrsunterricht für Kinder stundenweise als künstlerische Leistung gebucht.
- d) Der Verkehrszauberer hatte insoweit auch keine Berichtspflicht gegenüber der LVW.

Weiterhin war der rheinland-pfälzische Verkehrszauberer auch nicht in die Arbeitsorganisation der LVW eingebunden:

- a) Er war z. B. völlig frei in der Organisation seiner Arbeit; so hatte er z. B. während der Ferien oder sonstigen freien Zeiten auch durchaus noch andere Engagements (z. B. Zauberer auf Kreuzfahrtschiffen).
- b) Da mit ihm kein Arbeitsvertrag vereinbart war, gab es z. B. keine Urlaubsregelung, keine Regelungen zur Kündigung oder ähnliches.
- c) Der Verkehrszauberer war auch persönlich nicht in die Arbeitsorganisation der LVW eingebunden: Er hatte keinen Vorgesetzten, keine Kollegen oder Mitarbeiter.

Bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung werden als Einstiegsfragen für eine abhängige Beschäftigung Fragen in nachfolgender Form gestellt (in Klammern jeweils die Antwort):

Er ist nicht selbstständig, wenn er für das betreffende Arbeitsverhältnis

- gegenüber seinem Auftraggeber in vollem Umfang weisungsgebunden ist.  
(Der Zauberer war nicht weisungsgebunden.)
- nicht frei über seine Arbeitszeit und seinen Arbeitsort bestimmen kann.  
(Im Rahmen der Schulzeiten war der Verkehrszauberer frei in der Gestaltung seiner Arbeitszeiten und der Wahl des Arbeitsortes in Rheinland-Pfalz.)
- eine Tätigkeit ausübt, die er zuvor als festangestellter Arbeitnehmer für den gleichen Auftraggeber ausgeübt hat.  
(Trifft nicht zu.)
- eine Tätigkeit ausübt, die im gleichen Unternehmen auch fest angestellte Arbeitnehmer übernehmen.  
(Trifft nicht zu.)
- überwiegend oder ausschließlich für einen Auftraggeber tätig ist.  
(Diese Aussage kann auf Grund seiner freiberuflichen Tätigkeit mit entsprechenden Honoraren nicht bestätigt werden. Der Verkehrszauberer hatte sich mit anderen zusätzlichen Tätigkeiten die Möglichkeit einer Existenz geschaffen.)

Wie dargestellt, ist für die Entscheidung, ob eine Person als Selbstständiger oder als abhängig Beschäftigter tätig wird, letztlich eine Gesamtschau der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne einer Bewertung des persönlichen Verhältnisses zwischen „Be-

schäftigtem“ und „Arbeitgeber“ erforderlich. Diese Gesamtschau hatte nach den obigen Ausführungen zum Ergebnis, dass die Tätigkeit des rheinland-pfälzischen Verkehrszaubers im Schwerpunkt die eines Selbstständigen war.

Ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird aus den vorgenannten Gründen nicht für erforderlich gehalten, da bereits die Einstiegsfragen zu verneinen sind bzw. nicht zutreffen.

Zu Ziffer 3.2 d):

Die zur Prüfung der Mittelverwendung erforderlichen Unterlagen wurden am 7. November 2016 vorgelegt. Die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt wurden mit Belegen ordnungsgemäß nachgewiesen. Daraus geht hervor, dass der Zuwendungsempfänger vorrangig Spenden und sonstige Drittmittel zur Finanzierung eingesetzt hat. Von der Landesförderung wurde ein Teilbetrag von rund 3.400 € nicht verwendet. Dieser Betrag wurde vom Zuschussempfänger bereits zurückgefordert.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Wie bereits unter Ziffer 3.2 b) dargestellt, wird künftig auf eine Reduzierung der Honorare hingewirkt.

Soweit der Rechnungshof die bisherige Vergütung von 250 € pro Stunde Verkehrsunterricht für den Verkehrszauberer als zu hoch kritisiert, wird zunächst darauf hingewiesen, dass in diesen Stundensätzen neben dem Honorar sämtliche Betriebsausgaben wie z. B. Reise- und Kfz-Kosten für ca. 50.000 km/Jahr, Übernachtungen, Reisezeit, Bürokosten (Miete, Heizung, Strom), technischer Aufwand (Herstellung, Reparatur und Pflege von Bühnenbild und Requisiten), Bürodienstleistungen für Organisation und Terminplanung, Werbeausgaben, Homepage, gesetzliche Rentenversicherung, Krankenkasse, Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft, Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildung enthalten sind. Die Kosten hierfür betragen ca. 50 % des Pauschalhonorars.

Das Risiko entgangener Honorare aufgrund von Krankheit oder Unfall trägt der Verkehrszauberer ebenfalls selbst.

Das Alleinstellungsmerkmal der Vorstellungen des Verkehrszaubers wird auch darin deutlich, dass das Stück „Tommy, der Verkehrszauberer®“ dem Copyright unter-

liegt und inzwischen markenrechtlich geschützt ist. Auch dies wird bei der Bemessung des Honorars zu berücksichtigen sein.

Zum Vergleich der Kosten des Verkehrszauberers mit den Kosten der Polizeipuppenbühnen ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Der Verkehrszauberer (1 Person) besuchte rund 550 bis 600 Kindergärten/Kitas und Schulen im Jahr. Die fünf Puppenbühnen mit ca. 12 bis 15 Mitarbeitern besuchten rund 700 bis 750 Kindergärten/Kitas und Schulen im Jahr, wobei hier wie dargestellt Schwerpunkte nicht nur in der reinen Verkehrssicherheitsarbeit liegen.

Dass die Kosten einer Stunde Aufführung des Verkehrszauberers den Personalkosten einer Vollstunde eines Beamten der Polizeipuppenbühnen gegenübergestellt werden, ist nicht sachgerecht. Selbstverständlich muss eine Stunde Vorstellung des Zauberers verglichen werden mit einer Stunde Vorstellung der Puppenbühnen. Eine Stunde Polizeipuppenbühne bedarf der Vor- und Nachbereitung, sodass von daher meist nur eine Vorstellung pro Tag möglich ist, bei der mehrere Beamte im Einsatz sind.

Es trifft zu, dass dem bisherigen Verkehrszauberer auf Antrag – allerdings in vergleichsweise geringem Umfang – Sachkosten durch das MWVLW erstattet wurden. Der weitaus größte Anteil der Sachkosten z.B. für Kulissenbau oder den Bau von Ampelanlagen erfolgte in Eigenregie und wurde daher vom Verkehrszauberer selbst getragen. Aber auch für die Puppenbühnen fallen zusätzliche Materialkosten wie Bühnenbauten, Bühnentechnik und Fahrzeuge an.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine freie Auftragsvergabe in dem jetzigen Konzept nicht möglich ist, weil es sich um die Beschaffung einer urheberrechtlich geschützten künstlerischen Leistung handelt. Eine vergleichbare Leistung ist derzeit weder in Deutschland und noch weniger in Europa beschaffbar.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Das MWVLW verfolgt das Ziel, eine möglichst hohe Zahl von Fahranfängern für die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining zu gewinnen. Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, dass ein Teilnehmer nach einer ersten Teilnahme nochmals wiederholt, obgleich das allenfalls Einzelfälle sind. Dafür spricht bereits, dass bei einer Inan-

spruchnahme des Gutscheins gleichwohl ein Eigenanteil von 40 bis 100 € zu leisten ist. Dessen ungeachtet wäre auch ein zweites Fahrsicherheitstraining für die Verkehrssicherheit nicht abträglich.

Den Veranstaltern in Rheinland-Pfalz sind die Bedingungen für die Nutzung der Gutscheine bekannt und es wird immer darauf hingewiesen, dass eine mehrfache Nutzung nicht zulässig ist. Das MWVLV wird die Gutscheine befristen, um eine mehrfach unberechtigte Inanspruchnahme von Trainings zu reduzieren. Bei weiteren darüber hinausgehenden Maßnahmen würden die Kosten für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand die Kosten für die Gutscheine womöglich übersteigen.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Die Abstimmung im MWVLW ist eingeleitet aber noch nicht abgeschlossen. Beim derzeitigen Stand ist beabsichtigt, die Förderung des Jugendtaxis einzustellen; für die Förderung kommunaler Träger von Verkehrssicherheitsmaßnahmen ist eine Grenze von 3.500 €, für sonstige Antragsteller von 1.500 € angedacht.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 d):

Die Regelungen des Zuwendungsrechtes mit den einschlägigen Vorgaben, insbesondere nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur LHO, finden in den anhängigen Antrags- und Bewilligungsverfahren Berücksichtigung. Dabei wird besonders auf die Vorlage ordnungsgemäßer Verwendungsnachweise geachtet.

Zu den bisherigen Förderfällen:

- Aus der Aufstellung der Förderfälle über die Jahre 2010 bis 2015 handelt es sich in 36 Fällen um die Bezuschussung von Jugendtaxis, deren Verwendungsnachweisprüfungen in vereinfachter Form beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) erfolgt sind.
- Weitere 35 Fälle über die Jahre 2010 bis 2015 betreffen die Förderung von Jugendverkehrsschulen als stationäre Anlagen oder Fahrzeuge für die mobilen Anlagen. Hier wurden die Nachweise über die Verwendung der Mittel, mittels eindeutigen Rechnungen und zahlenmäßigen Nachweisen vorgelegt. Hieraus konnte die Verwendung der Zuwendung ersehen werden. Dies hat der LBM auch bestätigt.

- Fünf Förderungen des pädagogischen Landesinstituts wurden über Verwendungsnachweise gegenüber dem LBM nachgewiesen. Zukünftig werden auf Grund der Bemerkungen des Rechnungshofes keine Förderungen in der bisherigen Form mehr geleistet.
- Die Prämien für die Schülerlotsen-Haftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherung für Radfahrschulen „Realverkehr“ dienen der Versicherung der Aktivitäten aller Beteiligten zur Verkehrssicherheit und sind als Sachkosten anzusetzen (sechs Fälle).
- Bei weiteren 19 Fällen über die Jahre 2010 bis 2015 handelt es sich um Förderung mit Förderbeträgen von bis zu 1.100 € für Aktionstage, Gurtschlitten, Miete für Überschlagssimulatoren und Spenden für Feuerwehren. Die ordnungsgemäße Verwendung wurde durch Vorlage von Rechnungen nachgewiesen.

Der noch ausstehende Verwendungsnachweis der Landesverkehrswacht für das Jahr 2015 wurde inzwischen vom LBM geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 e):

Das MWVLW hat als Mitglied und federführendes Ressort im Forum Verkehrssicherheit eine zentrale Steuerungsfunktion und damit auch eine umfassende Kenntnis über Maßnahmenschwerpunkte, die teilweise auch aus dem Forum heraus angestoßen und gestaltet werden. Aus diesem Grund wird es derzeit als sinnvoll angesehen, dass Förderungen für einzelne Vorhaben durch das MWVLW selbst bewilligt werden. Ob und inwieweit diese Praxis geändert wird und die Bewilligung von Förderungen zukünftig dem nachgeordneten Bereich übertragen werden kann, wird geprüft. Dies hängt auch insbesondere von den personellen Möglichkeiten ab. Aus diesem Grund kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, wie eine Aufgabenverlagerung realisiert werden könnte.

### **Zu Nummer 19: Förderung von Kulturdenkmälern**

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b) und d):

Als Ergebnis der eigenen und vom Rechnungshof vorgenommenen Prüfung des Zuwendungsverfahrens wurde die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen des Landes

Rheinland-Pfalz zur Erhaltung von nichtstaatlichen Kulturdenkmälern“ vollkommen neu strukturiert und mit Beginn des Jahres 2016 in Kraft gesetzt. Hierin sind detaillierte Regelungen zu Regel- und Ausnahmefördertatbeständen, zum Fördersatz, zum Verfahren und zur Dokumentation enthalten. Außerdem wurden sämtliche Vordrucke im Zuwendungsverfahren neu strukturiert. Eine Dienstanweisung zur Aktenführung ist erstellt. Das Vier-Augen-Prinzip ist durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

Die Festlegungen zur Neuregelung des Steuerverfahrens einschließlich der Erarbeitung neuer Vordrucke und des Führens einer separaten Steuerakte liegt im Entwurf vor und befindet sich derzeit in der juristischen Prüfung. Die Umsetzung wird in Kürze erfolgen. In den Formularentwürfen sind die Zuwendungen von Fördermitteln der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden nachgehalten. Auch hier ist das Vier-Augen-Prinzip durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c:)

Bereits bei der Feststellung im Jahr 2010, dass die Verwaltungsvorschriften durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind, wurden seitens der Bundesfinanzverwaltung neue Musterverwaltungsvorschriften erarbeitet. Seinerzeit wurde damit gerechnet, dass diese neuen Musterverwaltungsvorschriften des Bundes in kurzer Zeit vorliegen würden. Deshalb wurde darauf verzichtet, die bisherigen, veralteten Verwaltungsvorschriften nochmals in Kraft zu setzen. Intern wurde seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angeordnet, dass die bisherigen Regelungen bis zum In-Kraft-Treten der neuen Regelungen im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung weiterhin Anwendung finden.

Allerdings dauerte der Erlass der neuen Musterverwaltungsvorschriften unerwartet mehrere Jahre. Dies war nicht vom Land Rheinland-Pfalz zu vertreten. Diese liegen zwischenzeitlich vor und werden nunmehr landesspezifisch angepasst. Ein In-Kraft-Treten der neuen Verwaltungsvorschriften ist in Kürze vorgesehen.

## **Zu Nummer 20: Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen**

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Die Hochschulen haben angekündigt, eine IT-gestützte Deputatsverwaltung durch geeignete Systeme anzustreben. Eine vollständige Umstellung der automatisierten Nachweisdokumentation erfolgt mit der absehbaren Implementierung des neuen integrierten Campusmanagementsystems (iCMS). Dies wird landesweit an allen Fachhochschulen vom neu eingerichteten Zentrum für Hochschul-IT (ZIT-RLP) koordiniert.

Beispielhaft sei angemerkt, dass bis zur vollständigen Umstellung auf das iCMS eine der Hochschulen für jeden Lehrenden über die Software HIS-FSF Deputatskonten führt. Der Nachweis der Lehrverpflichtung erfolgt automatisiert in einzelnen Studienrichtungen über die vorgenannte Software. Aktuell wird ein Auswertungs- und Monitoring-Tool mit der Software Super X entwickelt, welches die Transparenz und die Einsatzmöglichkeiten für die Deputatskonten signifikant verbessern wird. Somit kann sichergestellt werden, dass die Dekanate der Fachbereiche zur Organisation der Lehre und zur Sicherung des Ausgleichs von Minder- und Mehrleistungen ein funktionsfähiges und IT-gestütztes Instrument nutzen können.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 d):

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) hat die Festlegung eines einheitlichen Äquivalenzwertes in einer Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung der Hochschulen des Landes intensiv geprüft. Im Ergebnis wurde die Festlegung eines solchen Äquivalenzwertes nicht als zielführend erachtet. Eine Umrechnung würde nur zu einer Scheingenauigkeit führen. Es besteht Einigkeit darüber, dass eine einheitliche Anwendung vielmehr dadurch gewährleistet werden kann, dass die Dekaninnen und Dekane die Entscheidung der Deputatsreduzierung ausführlich begründen und dokumentieren. Hinzu kommt, dass für die wesentlichen Themen, die zu Deputatsermäßigungen führen, bereits Margen mit Obergrenzen bestehen, so dass hier Einheitlichkeit und Kontrolle gewährleistet sind.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 e):

Der Begriff der außergewöhnlichen Belastung i. S. d. § 7 Abs. 3 Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) ist nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft des MWWK nicht zu konkretisieren. Die bisherige Regelung

ermöglicht es, die Unterschiedlichkeit der Fächer, die sich auch in einem unterschiedlichen Betreuungsaufwand bei Abschlussarbeiten widerspiegelt, zu berücksichtigen. Die Hochschulen können somit differenziert Deputatsermäßigungen gewähren. Bei einer Konkretisierung bestünde die Gefahr, dass die vorgenommene Deckelung nicht ausreichen würde und sich demotivierend auf besonders engagierte Professorinnen und Professoren auswirken könnte.

In diesem Zusammenhang wurde auch intensiv geprüft, ob es erforderlich bzw. geboten ist, die Betreuung von Abschlussarbeiten als anzurechnende Lehrleistung zu qualifizieren. Zur Sicherung der Qualität der Lehre und der individuellen Betreuung von Studierenden gehört eine adäquate Betreuung der Abschlussarbeiten. Von Seiten der Hochschule lässt sich eine gleichmäßige Belastung der Professorinnen und Professoren durch Abschlussarbeiten nicht steuern. Die Hochschulen müssen „nachfrageorientiert“ handeln. Insofern wird ein Ermäßigungstatbestand für außergewöhnliche Belastungen bei der Betreuung für Abschlussarbeiten ohne Konkretisierung für unbedingt erforderlich gehalten, um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 f):

Die Arbeitsgemeinschaft des MWWK zur HLehrVO ist nach ausführlicher Beratung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Konkretisierung der HLehrVO in Bezug auf die – ohnehin nur als Sonderfall in Betracht kommende – Anrechenbarkeit von Lehrleistungen während einer Freistellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht geboten ist.

Eine solche Konkretisierung schränkt die Hochschulen ein, so dass es in Ausnahmefällen zu Studienzeiterverlängerungen kommen kann, wenn zugesagte Vertretungen – insbesondere in Spezialveranstaltungen, für die nur wenige Vertretungskräfte zur Verfügung stehen – ausfallen. Die Bereitschaft der freigestellten Professorinnen und Professoren, Teile ihrer Lehrveranstaltungen zu halten, wird daher unter diesem Gesichtspunkt sogar begrüßt. Eine automatische Nichtanrechnung während der Freistellung würde gerade engagierte Professorinnen und Professoren demotivieren und sich möglicherweise negativ auf den Studienverlauf der betroffenen Studierenden auswirken. Treten nach der Planung der Lehrveranstaltungen Änderungen ein, so dass die oder der Freigestellte die Veranstaltung entgegen der ursprünglichen Planung halten wird, so ist dies zu dokumentieren.

Die Hochschulen haben seitens des MWWK ein Schreiben erhalten, mit der Bitte, dass Ermäßigungen oder Anrechnungen von Deputaten ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die geltende Regelung in der HLehrVO sieht im angesprochenen Zusammenhang vor, dass Deputatsermäßigungen ausschließlich zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule gewährt werden können. Diese Regelung wenden die Hochschulen bei der Gewährung von Deputatsermäßigungen an; durch die Rechnungshofprüfung wurden die Hochschulen für diese Forderung noch einmal sensibilisiert. Eine weitergehende Konkretisierung der Regelung hätte im beanstandeten Einzelfall zu keinem anderen Ergebnis geführt, da die Wahrnehmung einer Geschäftsführertätigkeit bei einer Gesellschaft, die zur Aufgabe hat, junge, technologieorientierte und innovative Unternehmen zu unterstützen, aus Sicht von Hochschule und MWWK einen eindeutigen Wissenschaftsbezug aufweist.

Zu Ziffer 3.2 c):

An Fachhochschulen besteht für Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung nach § 7 Abs. 2 HLehrVO die Möglichkeit, eine dauerhafte Deputatsermäßigung zu gewähren. Die Regelung ist bewusst als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet, so dass hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung Ausnahmen mit einer Begründung in Betracht kommen. Deputatsermäßigungen für Forschungsaufgaben an Fachhochschulen werden alle auf dieser hochschulrechtlichen Grundlage gewährt; durch die Rechnungshofprüfung wurden die Hochschulen für diese Forderung noch einmal sensibilisiert.

## **Zu Nummer 21: Staatliche Studienseminare**

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Einhaltung von Mindestgrößen für die Studienseminare durch eine gleichmäßigere Verteilung der Anwärterinnen und Anwärter an den Studienseminaren wurde geprüft. In den Blick wurden die Studienseminare genommen, die nach den Feststellungen des Rechnungshofes die anvisierte Mindestgröße von ca. 80 unterschritten haben. Dies war lediglich bei einzelnen Studienseminaren für das Lehramt an

Grundschulen, an Realschulen plus und an berufsbildenden Schulen und meist in einem Umfang von ca. 10 % der Fall. Betroffen sind die Lehrämter, bei denen wegen des bestehenden bzw. absehbaren Bedarfs an vollständig ausgebildeten Lehrkräften einer ausreichenden Nachwuchssicherung eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Eine Verteilung der Anwärterinnen und Anwärter ohne Berücksichtigung des geäußerten Seminarwunsches ist zwar rechtlich zulässig, führt aber erfahrungsgemäß dazu, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber anderweitig bewerben, vor allem auch in angrenzenden Bundesländern, die über einen Seminarstandort verfügen, der näher am Wunschort liegt. Naheliegend ist, dass diese Bewerberinnen und Bewerber nach Beendigung ihrer Ausbildung dort bleiben und für den rheinland-pfälzischen Schuldienst nicht mehr zur Verfügung stehen. Insgesamt überwiegt das Interesse an der Nachwuchssicherung, insbesondere auch in den an andere Bundesländer angrenzenden Regionen.

Neben einer gleichmäßigeren Verteilung von Ausbildungszahlen wurde auch die Prüfung eingeleitet, ob eine Aufhebung von Studienseminaren oder Teildienststellen insbesondere mit Blick auf regionale Aspekte (z. B. Qualitätsentwicklung von Schulen) und die Nachwuchssicherung vertretbar ist. Zudem wurde die Auslastung der Studienseminare berücksichtigt, die sich aus anderen ihnen zugewiesenen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen (insbesondere Wechselprüfung) ergibt. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Wechselprüfung II hinzuweisen, mit der die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11. Dezember 2014, BVerwG 2 C 51.13) umgesetzt werden. Der Umfang der zusätzlich wahrzunehmenden Aufgaben hat sich daher bei den Studienseminaren für das Lehramt an Realschulen plus deutlich erhöht. So haben die Studienseminare für das Lehramt an Realschulen plus seit 2016 bis Ende Januar 2017 bereits 588 Wechselprüfungen II durchgeführt. Diese besondere Belastung wird auch in den nächsten zwei bis drei Jahren erwartungsgemäß noch anhalten. Danach wird die Zahl der Wechselprüfungen zwar sinken, jedoch werden weiterhin deutlich mehr Wechselprüfungen durchgeführt werden als vor der Umsetzung des o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes.

Wegen der weitreichenden Folgen einer möglichen Aufhebung eines Studienseminars bzw. Teildienststelle, insbesondere wegen der (regionalen) Nachwuchssicherung, konnte die Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare wurden über das System „Elektronische Post für Schulleitungen/Schulen“ nochmals an die Rahmenbedingungen für die Freistellung der örtlichen Personalräte erinnert. Darüber hinaus wurde im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Seminarleiterdienstbesprechungen das Thema der Freistellung für örtliche Personalvertretungen ausführlich erörtert.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Die räumliche Zusammenfassung von Studienseminaren mit gleichem Dienstsitz wurde mittlerweile geprüft.

Bei der Prüfung des Standortes Mainz ist zu berücksichtigen, dass für die Studienseminare in Mainz Quadratmeterpreise von 6,80 € (Berufsbildende Schule (BBS) Mainz), 8,50 € (Grundschule Mainz) sowie 8,93 € (Gymnasium Mainz) bezahlt werden. Dazu kommt der Realschulstandort, der zukünftig in Wallertheim, Landkreis Alzey-Worms, seinen Sitz hat, mit 6,50 € pro Quadratmeter. Die Vorverhandlungen mit dem Vermieter des Grundschulstandortes in Mainz mit dem Ziel einer räumlichen Zusammenfassung verschiedener Standorte waren nicht erfolgreich, da hierfür eine Neuanmietung von 10,50 € pro Quadratmeter gefordert wurden. Kosten in ähnlicher Höhe würden an anderer Stelle bei einer Neuanmietung in Mainz ebenfalls anfallen. Die bei einer Neuanmietung in Folge eines höheren Mietpreises pro Quadratmeter anfallenden Mehrkosten übersteigen die Minderkosten, die durch eine bessere Auslastung der Räume und in der Konsequenz durch eine mögliche Reduzierung der Gesamtmietfläche erzielt werden könnten. Eine Zusammenlegung dieser Standorte ist damit zurzeit aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

Eine Zusammenfassung der Studienseminare am Standort Trier ist nicht möglich, da es für eine Zusammenlegung momentan keine geeignete Immobilie gibt. Darüber hinaus werden zurzeit Mietpreise zwischen 3,84 € und 6,19 € pro Quadratmeter bezahlt. Es ist davon auszugehen, dass eine Neuanmietung zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Beim Standort Koblenz/Neuwied ist zu berücksichtigen, dass der Mietvertrag mit dem Landkreis Neuwied für den Standort des BBS-Seminars bis zum 31. Juli 2019 zu einem Quadratmeterpreis von 5,50 € fest vereinbart ist. Für die übrigen Standorte werden Quadratmeterpreise von 5,74 € bis 7,72 € pro Quadratmeter bezahlt. Die Stand-

orte für das Studienseminar Grundschulen und das Studienseminar Förderschulen in Neuwied sind an einem Standort schon jetzt zusammengefasst, so dass für knapp 800 qm für beide Seminare 5,74 € pro Quadratmeter bezahlt werden. Eine Zusammenlegung der Standorte zum jetzigen Zeitpunkt in Koblenz ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Situation wird mit Auslaufen des Vertrages über den BBS-Standort in Neuwied im Jahre 2019 neu bewertet.

## **Zu Nummer 22: Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien**

Zu Ziffer 3.2 a) sowie zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat in den Schulleiterdienstbesprechungen im März und April 2017 den Einsatz von Lehrkräften, deren Unterricht aufgrund des Wegfalls der Klassen ausfällt, ausführlich erörtert. Dabei wurde eindringlich darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte, deren Unterricht ausfällt, zum Vertretungsunterricht heranzuziehen sind, statt Unterricht ausfallen zu lassen oder PES-Verträge (Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen) zu schließen. Außerdem wird die Schulaufsicht darauf hinwirken, dass die Schulleitungen beim Ausgleich der Ausfallstunden adäquate Aufgaben wählen, die nicht originäre Dienstpflichten der Lehrkräfte sind, und dass dies nachvollziehbar dokumentiert wird.

Das EPOS-Schreiben („Elektronische Post für Schulleitungen/Schulen“), mit dem die Schulen darüber informiert werden, welche Tätigkeiten als Ausgleich für nicht geleistete Unterrichtsstunden angesehen werden können, ist zurzeit in Vorbereitung. Dabei wird auch an die Pflicht zur Dokumentation der Unterrichtszeit der Lehrkräfte erinnert.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Mehrarbeit im Schuldienst“ soll nach Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 11 Landespersonalvertretungsgesetz sowie der durchzuführenden formalen Schritte in Kraft treten. Die Vorbereitungen zur Abbildung der Neufassung im PES-Portal sind bereits im Gange.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Die ADD wurde zwischenzeitlich gebeten, ihre „organisatorischen und personalrechtlichen Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte“ entsprechend der Vorschläge des Rechnungshofes zu ergänzen. Zugleich wurde angesichts der demnächst anstehenden Personalratswahlen gebeten, dass seitens der ADD rechtzeitig vor den Wahlen in einer gesonderten EPOS-Nachricht an alle staatlichen Schulen die seinerzeitige EPOS-Nachricht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 26. Februar 2014 nochmals in Erinnerung gerufen wird.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 d):

Die Neustrukturierung der Schulleitungsanrechnung wird mit der nächsten Änderung der Lehrkräftearbeitszeitverordnung in dieser normiert werden. Da neben dieser Änderung auch andere Änderungserfordernisse bestehen, wird dies jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

### **Zu Nummer 23:    Neubau von Kindertagesstätten**

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Das Ministerium für Bildung (BM) erarbeitet derzeit eine neue Förder-Verwaltungsvorschrift zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten.

Damit das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) die Einhaltung der gesetzlich determinierten Vorgaben durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüfen kann, wird bei Förderungen eine Vorlage des Prüfvermerks bzw. Prüfergebnisses der baufachlichen Stellungnahme inkl. Wirtschaftlichkeitsberechnung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder einer staatlich technischen Stelle mit dem Antrag angefordert. Ein weiterer Prüfvermerk ist im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die Dokumentation soll datenbankgestützt erfolgen und befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Um eine einheitliche baufachliche Überprüfung zu gewährleisten, prüft das BM derzeit, ob und wie die Forderung in der neuen Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden kann, da die Zuständigkeit zur Prüfung auf Grund von § 22a des Landesgesetzes zur

Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

In der neuen Verwaltungsvorschrift sind im Antragsverfahren Angaben zu den Kostenberechnungen nach DIN 276 und Flächenberechnungen nach DIN 277 zu machen. Die Umsetzungen in der Datenbank müssen dann entsprechend definiert werden.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 d) sowie zu Ziffer 3.2 a):

Um Musterraumprogramme als Orientierungshilfe oder Empfehlungen für eine unter dem Gesichtspunkt der Lebenszykluskosten wirtschaftliche Bauweise erarbeiten zu können, möchte die Landesregierung zunächst die bei der Untersuchung des Rechnungshofes als gute Beispiele identifizierten Planungen auswerten.

Diese Erkenntnisse sollten dann mit bereits vorliegenden Empfehlungen abgeglichen werden (die im Übrigen künftig verbindlich in die Bauplanung mit einzubeziehen sind) wie z. B.

- Eine Online-Broschüre „KinderRäume“ zur Unterstützung der Fachpraxis des damals zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.
- Weiterhin wurden, um den Anforderungen der Zweijährigen in Kindergarten- gruppen gerecht zu werden, im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit Beteiligung der freien Träger von Kindertagesstätten sowie der kommunalen Spitzenverbände unter Moderation des damals zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur „Kriterien des Landesjugendamtes für die Anpassung der Betriebserlaubnis für Altersgemischte Gruppen insbesondere der Angebotsform “Geöffnete Kindergartengruppe““ (2007) veröffentlicht, die den Entwicklungsthemen der Zweijährigen Rechnung trägt. Diese Kriterien stellen zugleich eine Arbeitshilfe für Einrichtungen dar, die sich auf die Betreuung Zweijähriger einstellen. Im Rundschreiben vom 27. August 2012 zur Umsetzung der Kommunalreform wurden diese Kriterien aufgegriffen und zur wesentlichen Grundlage für die Hinweise zu den besonderen Voraussetzungen, die bei der Aufnahme von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren unabdingbar sind, gemacht.

- 2010 hat der Landesjugendhilfeausschuss eine Orientierungshilfe für Raumkonzepte herausgegeben.
- Die „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014) beinhalten die „Räumliche Gestaltung der Kindertagesstätte“ sowie die „Spielflächen im Freien“ in eigenen Kapiteln (Kapitel 6.1. und 6.2.). Auch die „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014) nehmen Bezug auf die Raum- und Sachausstattung (Kapitel 5.5).

Im weiteren Analyseverfahren wird dann zu beurteilen sein, ob es sich dabei lohnt, etwa Planungs- und Kostenrichtwerte (pro Quadratmeter oder Musterraumprogramme) vorzugeben, zumal die Trägerautonomie nach § 4 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur) zu beachten ist und bei kommunalen Einrichtungen die Ausgestaltung der Maßnahme der kommunalen Selbstverwaltung unterfällt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass weitere U3 Plätze benötigt werden.

Die Umsetzung der Empfehlungen wird angestrebt, allerdings wird dies aufgrund von Fristsetzungen im Investitionskostenförderprogramm des Bundes sowie fehlender baufachlicher Expertise Zeit in Anspruch nehmen.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 f):

Die Einhaltung des Vergaberechts obliegt dem Zuwendungsempfänger. Um diesen auf die Einhaltung des Vergaberechts gezielter hinzuweisen (bereits jetzt ist die Einhaltung des Vergaberechts Teil der Nebenbestimmungen des Bescheids), hat das LSJV in einem Rundschreiben vom 1. Februar 2017 auf das Verbot des Einsatzes von General- und Totalunternehmen und den Vorrang der Fachlosvergabe bei der Planung und dem Bau von Kindertagesstätten hingewiesen.

Auf die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung bei Binnenmarktrelevanz werden die Zuwendungsempfänger in den Nebenbestimmungen zu den Förderbescheiden ausdrücklich hingewiesen.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 g):

Mit Widerrufsbescheid vom 5. Januar 2017 hat das LSJV förderrechtliche Konsequenzen aus dem schweren Vergabeverstoß gezogen und die Zuwendung um 25 % gekürzt. Gegen den Bescheid wurde fristgerecht am 6. Februar 2017 Widerspruch eingelegt.

#### **Zu Nummer 24: Förderung von Kindertagesstätten**

Zu Ziffer 3.2 a):

Gemäß § 8 Abs. 2 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes prüft das Jugendamt bei jedem Antrag auf Zuwendungen zu den Personalkosten und zur Beitragserstattung die Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes und dieser Verordnung. Bei eigenen Einrichtungen des Trägers des Jugendamtes erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV). Trotz dieser Zuständigkeitsaufteilung überprüft das LSJV bereits jetzt die Gesamtverwendungsnachweise der Jugendämter ohne eigene Einrichtungen stichprobenartig.

Im Rahmen des Rundschreibens vom 8. Dezember 2016 hat das LSJV die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erneut auf ihre Pflicht zur Prüfung der Personalkostenabrechnungen hingewiesen und auf die finanziellen Folgen einer Personalunterschreitung aufmerksam gemacht.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen sowie eine möglichst weitgehende Wahlfreiheit der Eltern ist eine Rahmenvorgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch die Kindertagesbetreuung gehört. Der Erhalt einer pluralen Angebotsstruktur ist daher eine Aufgabe, auf die das Land nach § 82 SGB VIII hinzuwirken hat.

Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des Kindertagesstättengesetzes wird eine weitere Absenkung der Trägeranteile seitens der Verbände der Einrichtungsträger gefordert. Daher sollen im Vorfeld der Novelle im Rahmen eines Moratoriums die

Sonderzahlungen zur Entlastung der freien Träger bis zur Neuregelung weiter an diese gewährt werden.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Aufgrund seiner gewachsenen Strukturen umfasst das derzeitige Finanzierungssystem zum einen Förderstränge, die eine prozentuale Beteiligung des Landes an Ist-Kosten vorsehen, des Weiteren kind- und einrichtungsbezogene Förderungen, pauschale Erstattungsleistungen, Förderungen mittels Budgets sowie Sonderzahlungen an freie Träger. Das Land teilt die Auffassung des Rechnungshofes, die übereinstimmt mit der Auffassung der Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“, dass das bestehende Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung hochkomplex und somit von einer hohen Intransparenz gekennzeichnet sei.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung des Kindertagesstättengesetzes soll das Finanzierungssystem einfacher, transparenter, zielgenauer und nachvollziehbarer werden. Die dafür und für ein effektives Controlling-System erforderlichen Informationen sollen erfasst und dem Land zugänglich gemacht werden.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 b) und Ziffer 3.1 c):

Die Planung und Sicherstellung der Zurverfügungstellung von erforderlichen Kindertagesstätten gewährleistet gemäß § 9 Kindertagesstättengesetz das Jugendamt. Da die Bedarfsplanung – wie die Kindertagesbetreuung insgesamt – eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist, kann das Land der kommunalen Ebene lediglich beratend zur Seite stehen, was das LSJV in Gesprächen mit den Jugendämtern tut. Ergänzend plant das LSJV, ein Rundschreiben zu versenden, in welchem darauf hingewiesen wird, dass die Bedarfsplanung zur Sicherung ihrer Qualität an den Empfehlungen und Orientierungshilfen zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten vom 9. Juni 2008 des Landesjugendhilfeausschusses ausgerichtet werden sollte. Ebenso hat das LSJV dem Fachausschuss 2 des Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen, sich mit den rechtlich definierten Mindestanforderungen der Bedarfsplanung zu befassen.

Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des Kindertagesstättengesetzes wird auf eine Verbesserung der Ermittlung des Bedarfs insbesondere an Ganztagsplätzen und der Bemessung des Personalbedarfs hingewirkt.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 d):

Das LSJV prüft derzeit, ob tatsächliche Überzahlungen des Landes aus der Förderung von Personalkosten, die durch überhöhte Eingruppierungen verursacht waren, vorliegen. Nach ersten Erkenntnissen handelt es sich bei den Eingruppierungen der Leitungskräfte in den meisten Fällen um angemessene Personalkosten, deren Höhe auf Grund von Besitzständen oder anderen Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu rechtfertigen sind. Über das abschließende Ergebnis wird berichtet.

Das LSJV wird die vom Rechnungshof lokalisierten Fälle auf fehlerhaft (als Personalkosten) abgerechnete Sachkosten hin überprüfen.

Ferner hat das LSJV die Jugendämter in einem Rundschreiben vom 8. Dezember 2016 erneut auf die umfassenden Prüfungsvoraussetzungen hingewiesen.

Das Land fördert die Schaffung von zusätzlichen U3-Plätzen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung konnte keine unrechtmäßige Förderung von Ü3-Plätzen nachvollzogen werden. Sofern U3-Plätze zu einem späteren Zeitpunkt in Ü3-Plätze umgewandelt wurden, wird dies vom LSJV in den vom Rechnungshof angegebenen Einzelfällen überprüft. Dazu befindet sich das LSJV in Abstimmung mit dem Rechnungshof, um die Zahlen nachvollziehen zu können.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 e):

Die Einführung eines umfangreichen Fördercontrollings ist im Rahmen der Novelle des Kindertagesstättengesetzes geplant. Bereits jetzt wurde ein verbessertes Controlling der Investitionskostenförderung eingeführt.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 f):

Die flächendeckende Ermittlung der tatsächlichen Kostenträgerquoten der freien Träger wird im Verhältnis zum Nutzen als zu aufwändig bewertet. Daher wird von einer Erhebung Abstand genommen. Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des Kindertagesstättengesetzes werden Instrumente zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geprüft.

## **II. Ergänzung des Schlussberichtes der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drs. 17/2150)**

### **Zu Nummer 7: Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter**

Aktuell werden die vorgenommenen Verbesserungen der Rechenmodule für die Bedarfsbewertung (sog. EFH- und WT-Rechner) und die Verbesserung des Verfahrens zur vorläufigen Einschätzung der Grundstückswerte evaluiert. Dabei ist beabsichtigt, auch neuere Erkenntnisse aus dem Landesgrundstücksmarktbericht 2017 in die Evaluierung einzubeziehen, der am 20. März 2017 veröffentlicht worden ist. Mit einem Abschluss der Evaluierungsarbeiten ist bis Ende des ersten Halbjahres 2017 zu rechnen.

### **Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Ems GmbH**

Wie im Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 vom 30. Januar 2017 (Drucksache 17/2150) dargestellt, hatte das Land zuletzt gegenüber der Stadt Bad Ems seine Erwartungshaltung deutlich gemacht, dass sich die Stadt aktiv in den Verhandlungsprozess zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes an der Staatsbad Bad Ems GmbH einbringt und eigene Vorschläge für die zukünftige Ausrichtung der Gesellschaft entwickelt. Dabei wurde auch auf die vom Rechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten einer Ergebnisverbesserung hingewiesen (die Kommune hatte sich zuvor nicht offen für Verhandlungen über einzelne Bestandteile des Prüfungsberichtes gezeigt).

Mit beim Ministerium der Finanzen am 15. März 2017 eingegangenen Schreiben hat die Stadt Bad Ems nunmehr mitgeteilt, dass sie sich derzeit außerstande sehe, Aussagen betreffend einer möglichen Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes an der Staatsbad Bad Ems GmbH zu treffen. Begründet wird dies mit den derzeit stattfindenden Gesprächen zur Fusion der Verbandsgemeinde Bad Ems und der Verbandsgemeinde Nassau, die im Jahr 2019 vollzogen werden soll und die „erhebliche“ Auswirkungen auf die Stadt Bad Ems haben würde.

Damit wird die Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes von der Stadt nicht eindeutig abgelehnt, so dass nach wie vor die vom Rechnungshof geforderte Möglichkeit bestehen bleibt, dass sich das Land mittelfristig aus der Gesellschaft zurückziehen kann. Daher wurde der Aussetzung der Übernahmegespräche bis zum Abschluss der Fusionsgespräche zwischen der Verbandsgemeinde Bad Ems und der Verbandsgemeinde Nassau zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Umsetzungsmöglichkeiten der vom Rechnungshof aufgezeigten Verbesserungsvorschläge zu betrachten: Insbesondere die Umsetzung der Empfehlung, die Kurtaxerhebung zu novellieren, bedarf der Beteiligung, zumindest aber der konstruktiven Mitwirkung der Stadt Bad Ems bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung, die Beteiligte im entsprechenden Erhebungsprozess sind. Die Novellierung der Kurtaxerhebung soll deshalb zurückgestellt werden, bis mit der Kommune eine Einigung über die Übernahme der Gesellschaft erzielt wurde. Hinsichtlich der Änderung des Gesellschaftszwecks wird eine einvernehmliche Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes mit der Stadt angestrebt.

#### **Zu Nummer 10: Justizvollzugseinrichtungen des Landes**

Zu Buchstabe a):

Für die abschließende Überprüfung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Frankenthal bedarf es noch der Auswertung der Betriebsergebnisse aus dem Jahr 2016 und einer abschließenden Stellungnahme der JVA Frankenthal, die in Kürze vorliegen wird. Danach werden die erforderlichen Konsequenzen aus der Überprüfung gezogen.

Im Sinne wirtschaftlichen Handelns und zur Stärkung leistungsfähiger Eigenbetriebe soll die renovierungsbedürftige Wäscherei der JVA Koblenz aufgegeben werden. Die Reinigung der Anstaltswäsche und Wäsche der Gefangenen der JVA Koblenz wird demnächst vom Eigenbetrieb Wäscherei der JVA Wittlich übernommen.

Die Finanzbuchhaltung der MACH Software ist seit 2016 einschließlich der Funktionalitäten Logistik, Haushalt, Anlagenbuchhaltung, Kostenstellen- und Kostenartenrechnung, und Kontokorrent in folgenden Justizvollzugseinrichtungen im Produktivbetrieb:

- in der JVA Diez seit 2. Januar 2016,

- in der JVA Koblenz seit dem 1. September 2016,
- in der JVA Frankenthal seit Januar 2017.

Der weitere Roll-Out ist für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt geplant:

Nachdem die Einrichtungsarbeiten und Schulungen in der JVA Rohrbach abgeschlossen sind, ist der Produktivbetrieb inzwischen aufgenommen worden. In der Jugendstrafanstalt Schifferstadt soll der Produktivbetrieb im Juni 2017 aufgenommen werden. In der JVA Ludwigshafen laufen die Vorbereitungen, so dass der Produktivbetrieb im Mai/Juni 2017 beginnen kann. In der JVA Zweibrücken ist der Start für den Produktivbetrieb für August/September 2017 vorgesehen. In der Zeit von Januar bis Juni 2018 soll der Roll-Out für die Justizvollzugseinrichtungen Trier, Wittlich und Worms erfolgen.

Die umfassende Kosten-Leistungsrechnung einschließlich der Kostenträgerrechnung wird in der JVA Diez pilotiert. Die erforderlichen Abstimmungen werden demnächst mit dem neu gewählten Hauptpersonalrat fortgesetzt.

Zu Buchstabe b):

Wie bereits im Schlussbericht dargestellt, lässt sich die Einrichtung einer landesweiten kaufmännischen Geschäftsführung erst dann realisieren, wenn die Betriebsbuchhaltungssoftware der Fa. MACH landesweit implementiert ist. Dies wird voraussichtlich 2019 der Fall sein.

Das Projekt „Reformierung des Verwaltungsdienstes in den Vollzugseinrichtungen“, das u. a. zur Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen und Umstrukturierungen eingerichtet wurde, schreitet voran. Nach Zustimmung durch den Hauptpersonalrat Strafvollzug ist im Rahmen einer Pilotierung geplant, testweise die Entgeltabrechnungen der Gefangenen aus der Vollzugsanwendung BASIS-Web für einige noch festzulegende Anstalten zentral abzurechnen. Darüber hinaus wird sich die Projektgruppe über zentral eingerichtete Verwaltungs- und Abrechnungsstellen anderer Bundesländer informieren. Hierzu fand ein Termin bei dem hessischen Verwaltungs-Competence-Center in Frankfurt statt, bei dem unter anderem darauf verwiesen wurde, dass auf Grund der praktischen Erfahrungen von zentralen Steuerungsaufgaben für die Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung Abstand genommen wurde und in erster Linie verwaltungsunterstützende Buchungsaufgaben durchgeführt werden. Im Rah-

men der weiteren Projektarbeit wird hier nunmehr geprüft, ob und wie weit – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Unterschiede – vergleichbare Verwaltungsstrukturen geschaffen werden können.

**Zu Nummer 13: Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes**

Zu Buchstabe a):

Hierzu gibt es noch keinen neuen Sachstand.

Zu Buchstabe b):

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Disziplinarbehörde hat die Zuleitung der dem Land zustehende Einnahmen an Dritte unter arbeitsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Sie hat insoweit Folgendes festgestellt:

Dem Mitarbeiter, der die Rechnungen erstellt und die Mittel dem Konto des Landessportbundes zugeführt hat, ist eine Verletzung seiner arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungs- oder Nebenleistungspflichten nicht nachzuweisen. Insbesondere hat der Betroffene auf Weisung gehandelt. Eine Abmahnung wurde daher nicht ausgesprochen.

Die Würdigung des Verhaltens weiterer Personen der Schule unter disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten ergibt, dass nach Auffassung der ADD gegen Dienstpflichten verstoßen wurde. Die Verstöße sind verjährt. Als beamtenrechtliche Schlussfolgerung wurde eine Missbilligung ausgesprochen. Dagegen wurde Rechtsmittel eingelegt.

**Zu Nummer 20d: Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen**

Gegenüber dem Schlussbericht der Landesregierung gibt es folgende neue Sachstände:

Die Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ wird sich voraussichtlich Ende Juni 2017 mit ersten Vorstellungen und Plänen der Ressorts befassen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ging nach bisherigem Stand von 8,95 kurz- und mittelfristig einzusparenden Stellen aus. Diese Zahl hat sich auf ca. 13 Stellen erhöht, weil eine Kündigung eines privat angemieteten Dienstgebäudes auch zur Beendigung von Supportleistungen für die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) geführt hat. Die zuvor genannte erhöhte Zahl der Stellenreduzierung beinhaltet eine Umsetzung von 2,00 Stellen in das Kapitel 03 82 und 2,00 Stellen in das Kapitel 04 04. Bisher wurden davon 7,65 Stellen eingespart.

Die SGD Süd hat zum 1. Januar 2017 die Bußgeldstellen zentralisiert und eine Bußgeldstelle im Referat 23 eingerichtet.

Die Geschäftsführung der "Initiative Region Mittelrhein e. V." wird nicht mehr hauptamtlich durch einen Mitarbeiter des Landes wahrgenommen, sondern erfolgt nur noch im Rahmen einer angezeigten Nebentätigkeit durch eine Tarifbeschäftigte. Die frühere Stelle wurde nicht mehr nachbesetzt.

Zur Vereinfachung von Geschäftsprozessen durch verbesserten IT-Einsatz: Die Erstellung eines Konzepts einer operativen IT-Planung bei den SGDen durch die Arbeitsgruppe (AG) ist noch nicht abgeschlossen, aber schon sehr weit fortgeschritten. Die siebte Sitzung der AG wird im Mai 2017 stattfinden.

### **Zu Nummer 20g: Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen**

Die Vorbereitungen zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung sind im Gange. Hinsichtlich der Regelungen zum Unterrichtsende bei Ferienbeginn und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse ist die Landesregierung in erste Dialoge mit der Landesschülervertretung und dem Landeselternbeirat eingetreten. Ob und ggf. in welcher Weise eine Änderung der Regelungen erfolgen soll, hängt nicht zuletzt vom Ausgang dieser Gespräche ab; die Landesregierung wird zu gegebener Zeit über die von ihr geplanten Regelungen unaufgefordert berichten.

## **Zu Nummer 20h: Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz**

Zu Buchstaben a) und b):

Ziel des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz ist es, die derzeit noch 16 Liegenschaften umfassende Nutzungsüberlassungsvereinbarung in den nächsten drei Jahren bis auf ein Mietobjekt, welches für betriebliche Zwecke benötigt wird, zu reduzieren.

Eine Abfrage bei den derzeitigen Mietern hat ergeben, dass zehn Mieter ein grundsätzliches Interesse am Erwerb der von ihnen angemieteten Liegenschaft haben. Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) leitet zeitnah die Ermittlung der Verkehrswerte bei den regional zuständigen Katasterämtern ein.

Ein Forstdienstgebäude soll weiterhin für dienstliche Zwecke genutzt werden; für diese Liegenschaft wird bereits ein sachgerechtes Nutzungsentgelt entrichtet.

Für die übrigen fünf Mietobjekte werden die Nutzungsentgeltvereinbarungen in den nächsten drei Jahren gekündigt. Die betroffenen Mieter werden schriftlich darüber informiert.

Zu Buchstabe c):

Die Verhandlungen mit der Telekom zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung wurden zwischenzeitlich konstruktiv fortgeführt. Es ist beabsichtigt, mit der Telekom folgende Regelung zu vereinbaren:

1. Bei Neuverlegungen wird auf Basis eines Muster-Gestattungsvertrages jeweils ein Einzelvertrag abgeschlossen, der grundsätzlich 2,20 €/lfm vorsieht, in Einzelfällen jedoch nachverhandelt werden kann.
2. Der Mustergestattungsvertrag gilt für alle Telekommunikationsunternehmen, die Leitungen auf den Flächen von Landesforsten (einschl. Nationalpark) errichten und unterhalten wollen mit gleichen Konditionen. Dadurch würde eine Marktverzerrung seitens des Landesbetriebs Landesforsten vermieden.
3. Für Altverträge soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, nach der für Leitungen, die länger als 30 Jahre liegen, ein anteiliger Betrag von 1,50 €/lfm zu erstatten ist.

## **Zu Nummer 20l: Arbeitsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz**

Hinsichtlich des Personalbestandes haben sich keine Veränderungen ergeben.

Im Hinblick auf eine Änderung der Organisationsstrukturen hat das Ministerium der Justiz (JM) mit der Umsetzung der Empfehlungen begonnen, welche die Arbeitsgruppe zur Optimierung der Strukturen in der Arbeitsgerichtsbarkeit unterbreitet hat. Mit Rundschreiben des JM vom 13. Dezember 2016 wurden die doppelten Verwaltungsstrukturen bei den Auswärtigen Kammern und den Stammgerichten auf ein Mindestmaß reduziert. Die Verwaltungsaufgaben werden nunmehr überwiegend von den Stammgerichten wahrgenommen. Die Änderungen in der Verwaltungsstruktur sind zum 1. März 2017 in Kraft getreten.

Im Hinblick auf die Reduzierung der Gerichtstage wurde das Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Demografie beteiligt. Es wurde in das Anhörungsverfahren zur Änderung der Landesverordnung über die Gerichtstage in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingetreten.

## **Zu Nummer 20o: Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus**

Zu Buchstabe b):

Das EPOS-Schreiben („Elektronische Post für Schulleitungen/Schulen“), mit dem die Schulen darüber informiert werden, welche Tätigkeiten als Ausgleich für nicht geleistete Unterrichtsstunden infolge der vorzeitigen Entlassung von Abschlussklassen angesehen werden können, ist zur Zeit in Vorbereitung. Dabei wird auch an die Pflicht zur Dokumentation der Unterrichtszeit der Lehrkräfte erinnert.

## **Zu Nummer 20s: Hochwasserschutz an der Mosel**

Das Gutachten der mit der Prüfung möglicher Schadenersatzforderungen des Landes gegenüber dem Auftragnehmer beauftragten Kanzlei kommt zu dem Ergebnis,

dass sich die Forderungen nicht hinreichend belegen lassen und empfiehlt, den Rechtsstreit nicht fortzuführen.

Danach kann der Auftragnehmer die ohne Erfolg geführten Verhandlungen zu den Leistungspositionen begründet als Nachtragvereinbarung werten. Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung lässt sich somit nicht erfolgversprechend vertreten. Hinsichtlich eines Schadenersatzanspruches auf Grund der Bauzeitverzögerungen kann sich der Auftragnehmer darauf berufen, dass ihn kein Verschulden trifft. Unter anderem haben anerkannte Nachträge zu dem Zeitverzug beigetragen.

### **Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei (Nr. 6 des Jahresberichtes 2012)**

Die Projektgruppe "E-Cash" wurde nach erfolgter Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, dem Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens und Zustimmung durch das Ministerium der Finanzen mit der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung eines elektronischen Bezahlsystems auf Grundlage der erstellten "Technischen Leistungsbeschreibung (TLB E-Cash)" beauftragt.

Vor dem Hintergrund des zwischen Finanz- und Innenressort im Jahr 2016 vereinbarten Projektes "Mobiler Arbeitsplatz" (Einsatz mobiler IT-Komponenten in Streifenwagen) war noch kurzfristig geprüft worden, ob und inwieweit sich das Projekt "E-Cash" darin integrieren lässt. Das Projekt "Mobiler Arbeitsplatz" befindet sich in der Frühphase und hat gerade den ersten Schritt in Form einer Vorstudie abgeschlossen. Die grundsätzliche Möglichkeit, Bezahlssysteme wie "E-Cash" in mobile IT-Komponenten integrieren zu können, wurde in der Vorstudie bejaht. Im weiteren Projektverlauf soll dies deshalb mit der notwendigen Detailtiefe untersucht werden. Es erscheint indes nicht zielführend und stellt aus fachlicher Sicht zudem ein nicht überschaubares Projektrisiko dar, die beiden Projekte zum jetzigen Zeitpunkt zusammenzuführen. Sowohl der Pilot, wie die nach seinem erfolgreichen Abschluss beabsichtigte Einführung mobiler Arbeitsplätze, sollten sich zunächst auf die beschriebenen polizeilichen Fachanwendungen beschränken. Die hohen Anforderungen an die Zertifizierung von Bezahlssystemen und die Sicherheit der Zahlungsabwicklungen würden das Projekt erheblich ausweiten und den Beginn der Pilotphase und letztlich die frü-

hestmögliche Einführung mobiler Arbeitsplätze in Streifenwagen auf nicht absehbare Zeit verzögern.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich eine flächendeckende Einführung mobiler Arbeitsplätze in Streifenwagen nur sukzessive realisieren lässt und sich die Ausstattung über die nächsten Jahre erstrecken wird. Die Umstellung auf "E-Cash" muss aber, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der damit einhergehenden notwendigen Anpassung von Rechtsvorschriften, in einem Zug landesweit erfolgen. Dies soll nach derzeitigem Verfahrensstand im Frühjahr 2018 sein. Die Vertragsdauer der "E-Cash"-Geräte soll vier Jahre betragen, also voraussichtlich spätestens zum Jahresende 2021 auslaufen. Sollte sich abzeichnen, dass die mobilen Arbeitsplätze bis zu diesem Zeitpunkt in allen Streifenwagen integriert sein werden, könnte ab dem Jahr 2022 – unter Einbeziehung der Erfahrungen mit "E-Cash" – die Integration eines Bezahlsystems darin erfolgen.

Nach erfolgter Ausschreibung und Ende der Angebotsfrist wird die Projektgruppe die Angebote auswerten und dem Ministerium des Innern und für Sport einen Vergabevorschlag unterbreiten. Sobald die erforderliche Einwilligung gemäß der §§ 70-80 VV-LHO des Ministeriums der Finanzen vorliegt, erfolgt die Zuschlagserteilung und zeitnah der Beginn eines dreimonatigen Pilotbetriebes (Sommer 2017). Nach Ablauf des Piloten, einer Evaluation und der Erstellung eines bedarfsorientierten Beschulungskonzeptes soll im Frühjahr 2018 die flächendeckende Einführung des bargeldlosen Bezahlsystems bei der Polizei Rheinland-Pfalz erfolgen.

### **Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen (Nr. 15 des Jahresberichtes 2015)**

Sowohl die Vorbereitungen zur Änderung der Durchführung des Privatschulgesetzes als auch die Überlegungen hinsichtlich der Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem Integrierten Personalmanagementsystem (IPEMA) und dem Schulverwaltungsprogramm sind im Gange. Bei der Änderung der Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz ist zu beachten, dass auch eine Änderung des Privatschulgesetzes ansteht; aufgrund der Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Rechtsnormen ist die Bearbeitung sehr komplex.

Bezüglich des Schulverwaltungsprogramms (SVP) ist zu berichten, dass derzeit eine Vereinbarung mit den privaten Schulträgern erarbeitet wird, wie diese in die Nutzung des SVP einbezogen werden. Dies wäre zunächst die Grundlage für weitere Überlegungen zu einer evtl. Verknüpfung zwischen dem SVP und IPEMA. Ob und ggf. in welchem Umfang aus dem SVP die für die Berechnung der öffentlichen Finanzhilfe benötigten Daten generiert werden können, ist dann im weiteren Verlauf zu prüfen.



